

Organisations- und Geschäftsreglement

Gültig ab 25. April 2019.

Dieses OGR wurde vom Verwaltungsrat der Credit Suisse Group AG und Credit Suisse AG am 25. April 2019 und von FINMA am 10. Juli 2019 genehmigt.

Inhalt

Abkürzungen und Definitionen

Präambel

I Einleitung

- 1 Geltungsbereich und Inhalt
 - 2 Kompetenzregelung für dringliche Geschäfte
-

II Verwaltungsrat

- 3 Organisation
 - 4 Präsident des Verwaltungsrats
 - 5 Verantwortlichkeiten und Kompetenzen
 - 6 Aufsicht, Zugang zu Informationen, Berichterstattung
 - 7 Kommissionen
 - 8 Governance and Nominations Committee
 - 9 Audit Committee
 - 10 Compensation Committee
 - 11 Risk Committee
 - 11a Credit Risk Review
 - 12 Conduct and Financial Crime Control Committee
-

III Führungsorganisation

- 13 Allgemeine Bestimmungen
 - 14 Chief Executive Officer
 - 15 Executive Board (Geschäftsleitung)
 - 16 ExB Kommissionen
 - 16.1 Capital Allocation and Risk Management Committee
 - 16.1a Valuation Risk Management Committee
 - 16.2 Risk Processes and Standards Committee
 - 16.3 Reputational Risk and Sustainability Committee
 - 16.4 Group Conduct and Ethics Board
 - 16.5 Weitere Kommissionen
-

IV Corporate Functions

- 17 Allgemeine Bestimmungen
 - 18 Chief Operating Officer
 - 19 Chief Financial Officer
 - 20 General Counsel
 - 21 Chief Compliance Officer
 - 22 Chief Risk Officer
 - 23 Human Resources
-

V Divisionen

- 24 Allgemeine Bestimmungen
 - 25 Divisional CEOs
 - 26 Divisional Management Committee
 - 27 Divisional Risk Management Committee
-

VI Governance der Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen

- 28 Governance der Tochtergesellschaften
 - 29 Governance der Zweigniederlassungen
-

VII Interne Revision

- 30 Interne Revision

VIII	Besondere Bestimmungen
31	Interessenkonflikte
32	Titelstufen, Zeichnungsberechtigungen und Vollmachten
33	Sitzungen und Protokolle
34	Geschäftsjahr

Anhang A – Kompetenzordnung

I	Kompetenzen für Kreditgeschäfte und Kreditlimiten
1	Allgemeine Bestimmungen
2	Bewilligungskompetenzen

II	Kompetenzen für Länderlimiten
3	Bewilligungskompetenzen

III	Handelsgeschäfte
4	Handelsgeschäfte

IV	Illiquide Anlagen
5	Allgemeine Bestimmungen
6	Bewilligungskompetenzen

V	Gründungen, Auflösungen, Zusammenschlüsse, Erwerb, Verkäufe, langfristige Beteiligungsgeschäfte und andere vergleichbare Handlungen und Transaktionen, Rechtsfälle
7	Allgemeine Bestimmungen
8	Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften
9	Zusammenschluss, Konsolidierung oder vergleichbare Handlungen; Erwerb oder Verkauf einer Tochtergesellschaft, einer Beteiligung an einer Tochtergesellschaft oder ein Geschäft bildender Vermögenswerte
10	Erwerb oder Verkauf von langfristigen Beteiligungen
11	Errichtung oder Schliessung von Zweigniederlassungen und Vertretungen
11b	Rechtsfälle
12	Bewilligungskompetenzen

VI	Reputationsrisiken
13	Umgang mit Reputationsrisiken

VII	Finanzierung und Kapitalaufwendungen
14	Finanzierung der Bank und ihrer Tochtergesellschaften
15	Kapitalaufwendungen

Anhang B – Kompetenzordnung für spezifisch die Credit Suisse Group AG betreffende Angelegenheiten

I	Kapitalstruktur
----------	------------------------

II	Aktienregister
-----------	-----------------------

Anhang C – Gremien

Abkürzungen und Definitionen

AC	Audit Committee
ALM	Asset and Liability Management
ANL	Analyst
APAC	Division Asia Pacific
ASO	Associate
AVP	Assistant Vice President
BCP	Business Continuity Planning (Notfallplanung)
CARMC	Capital Allocation and Risk Management Committee
CC	Compensation Committee
CCO	Chief Compliance Officer
CEB	Group Conduct and Ethics Board
CEO	Chief Executive Officer
CFCCC	Conduct and Financial Crime Control Committee
CFO	Chief Financial Officer
COO	Chief Operating Officer
Corporate Functions	Die dem COO, CFO, GC, CCO, CRO und Global Head of HR zugeteilten Verantwortungsbereiche
CRM	Credit Risk Management
CRO	Chief Risk Officer
CS	Credit Suisse AG
CSG	Credit Suisse Group AG
DIR	Director
ExB	Executive Board (Geschäftsleitung)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
GC	General Counsel
GNC	Governance and Nominations Committee
Gruppe	CSG und alle ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften
GV	Generalversammlung
HR	Human Resources
IBCM	Investment Banking and Capital Markets
ICS	Internal Control System (Internes Kontrollsystem)
IT	Information Technology
MC	Management Committee
MDA	Managing Director Senior Advisor
MDR	Managing Director
OGR	Organisations- und Geschäftsreglement
Präsident	Präsident des Verwaltungsrats

RC	Risk Committee
RMC	Divisionales Risk Management Committee
RMM	Risikomessung und -management
RPSC	Risk Processes and Standards Committee
RRSC	Reputational Risk and Sustainability Committee
RWA	Risk Weighted Assets (Risikogewichtete Aktiven)
SOX	United States Sarbanes-Oxley Act von 2002
SUB	Swiss Universal Bank
VaR	Value-at-Risk
VARMC	Valuation Risk Management Committee
VP	Vice President
VR	Verwaltungsrat

Anmerkungen:

- Die verwendeten Titel- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.
- Im Falle eines Interpretationskonflikts ist die deutsche Version des OGR massgeblich.

Präambel

Corporate Governance

Das OGR definiert zusammen mit den Statuten, dem Code of Conduct, den VR- und Kommissionsreglementen und der Vergütungspolitik die Corporate Governance Richtlinien der Gruppe. Diese Dokumente bilden die Basis für eine effektive und effiziente Corporate Governance der Gruppe.

Gruppe

Die Gruppe besteht aus der CSG und allen ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften, die zusammen eine wirtschaftliche Einheit bilden.

CSG

Die CSG ist eine Holdinggesellschaft mit Sitz in Zürich, Schweiz. Ihr statutarischer Zweck ist die direkte oder indirekte Beteiligung an Unternehmen aller Art in der Schweiz und im Ausland, insbesondere an Unternehmen im Bank-, Finanz-, Vermögensverwaltungs- und Versicherungsbereich. Die CSG setzt Standards für eine effiziente und harmonische Führung der Gruppe.

Governance Prinzipien

Die Governance der Gruppe basiert auf den Prinzipien der integrierten Aufsicht und Managementstruktur mit globaler Reichweite. Gremien und Führungskräfte sind daher verpflichtet, vorbehaltlich anwendbaren Rechts, Vorschriften und Best Practice Standards, Transparenz und Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe zu gewährleisten, insbesondere durch angemessenen Informationsfluss und Kooperation innerhalb aller und über alle Geschäftsbereiche und Organisationsstrukturen hinaus. Ein wichtiges Prinzip ist ausserdem, dass Interessenkonflikte, soweit möglich, vermieden, offengelegt und in Einklang gebracht werden.

Geschäft

Die Gruppe ist im Bankgeschäft tätig, das hauptsächlich durch die CS und ihre wichtigsten Tochtergesellschaften (Credit Suisse (Schweiz) AG, Credit Suisse International/Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Credit Suisse Holdings (USA), Inc.) betrieben wird. Die CS hat ihren Sitz in Zürich, Schweiz. Ihr statutarischer Zweck ist der Betrieb einer Bank, und ihr Tätigkeitsfeld umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften in der Schweiz und im Ausland. CS und ihre Tochtergesellschaften beziehen Infrastruktur und andere Dienstleistungen von der Dienstleistungsgesellschaft Credit Suisse Services AG, Schweiz.

Divisionen

Die Gruppe ist strukturiert in fünf Divisionen – Swiss Universal Bank; APAC; International Wealth Management; Global Markets; und Investment Banking and Capital Markets – und in Corporate Functions, die zugunsten der Divisionen Infrastruktur zur Verfügung stellen und Dienstleistungen erbringen. Soweit zweckmässig, koordinieren die Divisionen ihre Geschäftsaktivitäten.

Swiss Universal Bank

Die Swiss Universal Bank bietet eine umfassende Bank-Plattform primär für in der Schweiz domizilierte sehr und äusserst vermögende Privat- und Unternehmenskunden sowie institutionelle Kunden.

APAC

APAC bietet Private und Investment Banking Leistungen für Kunden in der Region Asien-Pazifik und dient dem Vermögensverwaltungsgeschäft für Unternehmenskunden und institutionelle Kunden.

International Wealth Management

International Wealth Management bietet (1) Leistungen im Private Banking- und Vermögensverwaltungsgeschäft für Kunden in West- und Osteuropa, Lateinamerika, dem Mittleren Osten und Afrika sowie (2) globale Asset Management-Produkte und Dienstleistungen für Kunden weltweit.

Global Markets

Global Markets betreibt (1) den Vertrieb und Handel mit zinstragenden Instrumenten und Aktien in den USA und Europa und (2) das von Banco de Investimentos Credit Suisse (Brasil) S.A. umfasste Investment Banking-Geschäft.

Investment Banking and Capital Markets

IBCM ist verantwortlich für Firmenkunden, institutionelle Kunden, Staaten und Finanzinvestoren im Zusammenhang mit M&A-Beratung, das Anlehens- und Aktienemissionsgeschäft und zugehörige Dienstleistungen global, ausgenommen Schweiz und APAC. IBCM bietet ausserdem Investment Banking-Produkte und Lösungen für äusserst vermögende Privatkunden in den USA.

I. Einleitung

1. Geltungsbereich und Inhalt

- 1.1 Das OGR regelt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des VR und seiner Kommissionen, des Präsidenten, des CEO, des ExB, der ExB-Kommissionen sowie weiterer geschäftsführender Funktionen der Gruppe. Darüber hinaus regelt es die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Corporate Functions, der Divisional CEOs, der Divisional MCs und der Internen Revision.
- 1.2 Das OGR und seine Vorschriften sind auf CSG und CS anwendbar. So lange sich der VR und das ExB der CSG und CS grösstenteils aus denselben Personen zusammensetzen, sollen die Sitzungen des VR bzw. des ExB gemeinsam und mit derselben Agenda abgehalten werden. Die Protokolle dieser Sitzungen sollen die getroffenen Entscheide für beide Gesellschaften beinhalten, ausgenommen spezifische Agenda-Punkte, die für jede der Gesellschaften unterschiedlich sind (z.B. Finanzberichte, Vorbereitung von GVs). Dasselbe Prinzip gilt für Aktivitäten und Sitzungen der VR-Kommissionen.
- 1.3 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts und regulatorischer Vorschriften sollen Organisations- und Geschäftsreglemente anderer direkter und indirekter Tochtergesellschaften und weiterer von der CSG gehaltener Unternehmen dieselben Prinzipien und Regeln wiedergeben, wie sie im OGR dargelegt sind.
- 1.4 CSG kontrolliert direkt oder indirekt all ihre Tochtergesellschaften und setzt Standards für eine effiziente und harmonische Führung der Gruppe. Gleichwohl müssen die rechtliche Unabhängigkeit aller Tochtergesellschaften sowie anwendbares Recht, Vorschriften und Richtlinien beachtet werden. Jede Tochtergesellschaft kann darüber hinaus separate Reglemente erlassen zwecks Regelung betriebsspezifischer Angelegenheiten.
- 1.5 Gremien und Führungskräfte sind verpflichtet, vorbehaltlich anwendbaren Rechts, Vorschriften und Richtlinien, Transparenz und Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe zu gewährleisten. Gremien und Führungskräfte können mehrere Verantwortlichkeiten und Berichterstattungspflichten innerhalb der Gruppe haben.
- 1.6 Die in diesem Reglement einschliesslich seiner Anhänge erwähnten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen dürfen nur delegiert werden, sofern eine Delegation im Rahmen dieses Reglements ausdrücklich gestattet wird oder mit expliziter Genehmigung durch den VR für eine bestimmte Angelegenheit.
- 1.7 Ungeachtet der in diesem Reglement vorgesehenen Kompetenzregelung darf eine Person nicht an einem Bewilligungsprozess teilnehmen, beziehungsweise mit der Ausführung oder der Umsetzung einer Transaktion (einschliesslich der Eröffnung, Schliessung oder der Führung einer Kundenbeziehung) betraut oder anderweitig für die Durchführung einer Transaktion verantwortlich sein, wenn sie oder eine Einheit innerhalb der Gruppe dadurch ein für sie oder für diese Einheit anwendbares Gesetz oder Richtlinie verletzen würde.
- 1.8 Die CSG kann die Führungsverantwortung für direkt gehaltene Tochtergesellschaften der CS übertragen. Das ExB entscheidet, welche Division für die betreffenden Geschäfte verantwortlich ist und wie weit die betroffenen Tochtergesellschaften in die Managementprozesse der CS integriert werden.

2. Kompetenzregelung für dringliche Geschäfte

- 2.1 Sofern unverzügliches Handeln für das Zustandekommen eines unaufschiebbaren, in der Kompetenz des VR liegenden Geschäftes notwendig ist, kann dieses ausnahmsweise durch den Präsidenten genehmigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der VR nicht in der Lage ist, rechtzeitig zum betreffenden Geschäft Stellung zu nehmen und keine klaren Hinweise vorliegen, dass der VR das Geschäft nicht bewilligen würde.
- 2.2 Sofern unverzügliches Handeln für das Zustandekommen eines unaufschiebbaren, in der Kompetenz eines bestimmten Gremiums oder einer Managementfunktion liegenden Geschäftes notwendig ist, kann dieses ausnahmsweise durch die nächsttiefere Instanz bewilligt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die betreffende Instanz oder Managementfunktion nicht in der Lage ist, rechtzeitig zum betreffenden Geschäft Stellung zu nehmen und keine klaren Hinweise vorliegen, dass das Geschäft übermässige Risiken beinhalten oder die betreffende Instanz oder Managementfunktion das Geschäft nicht bewilligen würde. Ferner dürfen keine anderslautenden Instruktionen des CEO oder des zuständigen ExB Mitglieds vorliegen.
- 2.3 Kommt das unter Punkt 2.1 und 2.2 beschriebene Verfahren zur Anwendung, ist der VR oder die eigentlich zuständige Instanz oder Managementfunktion (je nachdem) unverzüglich über das betreffende Geschäft in Kenntnis zu setzen.

II. Verwaltungsrat

3. Organisation

- 3.1 Der VR besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Der VR soll eine angemessene Grösse aufweisen, um einerseits eine qualifizierte Besetzung der Kommissionen sicherstellen zu können und andererseits einen effizienten Entscheidungsprozess zu ermöglichen.
- Der VR setzt sich mehrheitlich aus unabhängigen Mitgliedern zusammen. Der Entscheid, ob ein Mitglied als unabhängig gilt oder nicht, obliegt dem VR, wobei dieser die unten aufgeführten Kriterien, die Reglemente der VR Kommissionen sowie sämtliche anwendbaren Gesetze und Bestimmungen, insbesondere die SIX Exchange Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance, den Swiss Code of Best Practice, die New York Stock Exchange Corporate Governance Standards und die SOX Regeln in die Beurteilung mit einschliesst.
- 3.2 Im Allgemeinen gilt ein Mitglied des VR als unabhängig, wenn die betreffende Person gegenwärtig oder in den drei vorangegangenen Jahren nicht dem ExB der CSG oder einer ihrer wichtigsten Tochtergesellschaften oder in anderer Funktion der Gruppe angehört bzw. angehört hat oder Mitarbeiter ihrer Revisionsgesellschaft oder mit dieser assoziiert ist bzw. war, und wenn sie nach Einschätzung des VR keine wesentliche direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung mit der CSG oder einer ihrer Tochtergesellschaften unterhält. Als nicht unabhängig gilt ein Mitglied des VR, das bei einer Gesellschaft angestellt ist, in deren Entschädigungsausschuss ein ExB Mitglied Einsitz hat oder während der letzten drei Jahre hatte. Mitglieder des VR mit nahen Familienangehörigen, die nicht als unabhängig zu qualifizieren wären, gelten während drei Jahren ebenfalls als nicht unabhängig.
- 3.3 Der VR übt seine Verantwortlichkeiten als Gesamtorgan oder durch von der GV gewählte beziehungsweise vom VR aus seiner Mitte eingesetzte Kommissionen aus.
- 3.4 Der VR beantragt der GV die Wahl des VR-Präsidenten und ernennt einen oder mehrere Vize-Präsidenten sowie die Vorsitzenden der VR-Kommissionen aus dem Kreis seiner Mitglieder für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr.
- Der VR kann einen Lead Independent Director ernennen. Gilt der Präsident gemäss der Einschätzung des VR als nicht unabhängig, so muss der VR einen Lead Independent Director ernennen. Der Lead Independent Director kann Sitzungen des VR ohne Anwesenheit des Präsidenten einberufen.
- 3.5 Der VR ernennt einen oder mehrere VR-Sekretäre, welche nicht Mitglied des VR sein müssen.
- 3.6 Ein Mitglied des VR tritt in der Regel spätestens anlässlich der in dem Jahr stattfindenden Generalversammlung zurück, wenn es insgesamt 12 Jahre dem VR angehörte. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der VR die maximale Amtszeit für ein bestimmtes VR-Mitglied um höchstens drei weitere Jahre verlängern.
- 3.7 Im Übrigen konstituiert sich der VR unter Beachtung der Vorschriften in Punkt 33 dieses OGR selbst.

4. Präsident des Verwaltungsrats

- 4.1 Der Präsident – oder in seiner Abwesenheit einer der Vize-Präsidenten – leitet die Sitzungen des VR. Vor jeder Sitzung erstellt der Präsident in Absprache mit dem CEO eine Tagesordnung.
- 4.2 Der Präsident koordiniert die Arbeit des VR und der Kommissionen und stellt sicher, dass die Mitglieder des VR alle Informationen, die sie zur gehörigen Wahrnehmung ihrer Pflichten und Verantwortlichkeiten benötigen, zeitgerecht erhalten.
- 4.2a Der Präsident leitet die Vorbereitung der GV und überwacht die Umsetzung der GV-Beschlüsse.
- 4.3 Der Präsident unterstützt den CEO und das ExB bei der Entwicklung der strategischen Businesspläne und Ziele der Gruppe und hinterfragt sie kritisch. Der Präsident engagiert sich zudem in der Nachfolgeplanung für den CEO und andere wichtige Führungspositionen. Der Präsident kann im Rahmen seiner Oberleitungs- und Aufsichtspflicht an Sitzungen des ExB in nicht regelmässiger Weise teilnehmen, verfügt jedoch über kein Stimmrecht.
- 4.4 Der Präsident vertritt die Gruppe und den VR gegenüber Aktionären, Kunden, Mitarbeitenden und anderen Anspruchsgruppen der Gruppe.
- 4.5 Der Präsident unterhält ein Chairman's Office, dessen Zusammensetzung und Pflichtenheft er selber bestimmt.

5. Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

- 5.1 Der VR ist für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der CSG, der CS und deren ExB verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm als Gesamtorgan die folgenden Aufgaben:
- 5.1.1 Festlegung der grundlegenden Organisationsstruktur und Governance der Gruppe;
- 5.1.2 Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Grundsätze und Weisungen für die Finanzplanung;
- 5.1.3 Erstellung und Verabschiedung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses sowie der Tagesordnung der GV einschliesslich der Empfehlungen des VR;
- 5.1.4 Ernennung bzw. Entlassung des CEO und der Mitglieder des ExB und Erteilung der Kollektivunterschrift zu zweien an diese für die CSG und die CS;
- 5.1.5 Genehmigung der Grundsätze der Geschäftspolitik, der Ziele, der Strategie, der jährlichen Finanz- und Businesspläne, einschliesslich der grundlegenden Risikomanagement-Strategie für die einzelnen Geschäftsbereiche;
- 5.1.6 Genehmigung des Risiko Management Systems, des jährlichen Risiko Appetits und der Gesamtrisikolimiten, inklusive Appetite für Economic Risk Capital, Kapital Stresstests, Liquiditätsrisiko, Marktrisiko, Kreditrisiko, Operationelles Risiko und qualitativer Risiko Appetit Berichte für reputations- und Verhaltensrisiken;
- 5.1.6a Genehmigung der Liquiditätsrisikotoleranz, der Strategie für das Liquiditätsmanagement sowie der wichtigsten Liquiditäts-Richtlinien einschliesslich Notfall Finanzierungsplanung;
- 5.1.7 Genehmigung der Grundlagen und Parameter für die Messung von Marktrisiken, insbesondere durch Festlegen einer gesamthaften Marktrisikolimiten;
- 5.1.8 Durchführung und Dokumentierung einer systematischen Risikoanalyse als Grundlage für ein angemessenes ICS, welches zudem regelmässig auf seine Angemessenheit und Wirkung hin überprüft werden muss;

- 5.1.9 Überwachung angemessener Prozesse und Massnahmen, die sicherstellen, dass sich Mitarbeitende auf allen Stufen ihrer Verantwortlichkeiten und Aufgaben im Rahmen des ICS bewusst sind und sie verstehen;
- 5.1.10 Genehmigung der Vergütungspolitik, des Vergütungsreglements und der wesentlichen Elemente der jeweiligen Management- und Mitarbeitervergütungspläne bzw. deren Änderungen sowie bedeutender Zusatzleistungen und Sozialleistungspläne;
- 5.1.11a Festsetzung der Gesamtbeträge über die Vergütungen des VR und des ExB gem. Art. 20 Abs. 1 der Statuten der CSG;
- 5.1.11b Festsetzung der Vergütungen der einzelnen VR-Mitglieder, des CEO und der einzelnen ExB Mitglieder im Rahmen der Gesamtbeträge gem. Art. 20 Abs. 2 der Statuten der CSG;
- 5.1.11c Genehmigung des gesamten für variable Vergütungselemente zur Verfügung stehenden Pools sowie der bedeutendsten Teil-Pools;
- 5.1.12 Ernennung bzw. Entlassung des Präsidenten und der Mitglieder des VR der wichtigsten Tochtergesellschaften der Gruppe sowie Genehmigung ihrer Entschädigung, vorbehaltlich anwendbaren Rechts. Eine Weisung, welche die betroffenen Tochtergesellschaften nennt und Grundregeln bezüglich Nomination und Entschädigung festlegt, wird vom VR jährlich überprüft.
- 5.1.13 Genehmigung von Geschäftsvorgängen und Erhalt von Berichten im Einklang mit Anhang A.

6. Aufsicht, Zugang zu Informationen, Berichterstattung

- 6.1 Der VR überwacht, dass der CEO und das ExB die Geschäftspolitik und die Strategie effizient und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, den Statuten, des Code of Conduct sowie allen weiteren internen Reglementen umsetzen und stellt sicher, dass alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen eingehalten werden.
- 6.2 Die Mitglieder des VR haben Zugang zu allen Informationen der Gruppe, die sie zur Ausübung ihrer Aufgaben benötigen. Der Präsident genehmigt Anträge der VR-Mitglieder um Zugang zu internen Dokumenten ausserhalb einer Sitzung des VR oder einer Kommissionssitzung. VR-Mitglieder mit funktionalen Aufgaben können zwecks Wahrnehmung ihrer funktionalen Aufgaben interne Dokumente jederzeit ohne besondere Genehmigung des Präsidenten einsehen.
- 6.3 Der VR erhält die folgenden Berichte:
 - 6.3.1 periodische, mindestens vierteljährliche Risikoberichte, die einen Überblick über die wichtigsten Veränderungen des Risikoprofils vermitteln;
 - 6.3.2 monatliche Finanzberichte, die einen Überblick über die finanzielle Entwicklung insgesamt und pro Division sowie über Liquidität und die Angemessenheit der Eigenkapitalisierung enthalten;
 - 6.3.3 aufsichtsrechtliche Berichte, einschliesslich des vierteljährlichen Klumpenrisiko-Reports und des jährlichen bankenaufsichtsrechtlichen Berichts der externen Revisionsstelle, sowie Berichte über andere bedeutende oder aufsichtsrechtliche Angelegenheiten (sobald als möglich);
 - 6.3.4 jährlich den Compliance Activity Report sowie den ICS Report;
 - 6.3.5 periodisch Berichte über bedeutende personelle Angelegenheiten;
 - 6.3.6 weitere Berichte über ausserordentliche Ereignisse und ergriffene Massnahmen (sobald als möglich);
 - 6.3.7 sämtliche Informationen über die wichtigsten Tochtergesellschaften (z.B. Protokolle des Verwaltungsrats, Berichte und andere Information, welche für die Geschäftsführung zusammengestellt wurden).

6.4 Der Präsident kann nach eigenem Ermessen weitere Berichte verlangen.

7. Kommissionen

7.1 Der VR bildet die folgenden ständigen Kommissionen und genehmigt deren Reglemente:

- Governance and Nominations Committee;
- Audit Committee;
- Compensation Committee;
- Risk Committee; und
- Conduct and Financial Crime Control Committee.

Ausserdem ist es dem VR überlassen, weitere Kommissionen mit eigenen Reglementen zu bilden.

7.2 Die Mitglieder des Governance and Nominations Committee, Audit Committee, Risk Committee und Conduct and Financial Crime Control Committee werden für die Dauer eines Jahres ernannt. Sie organisieren sich in Übereinstimmung mit ihren Reglementen selbst.

7.3 Die Mitglieder des Compensation Committee werden von der GV jeweils einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

7.4 Die Vorsitzenden der Kommissionen informieren den VR regelmässig über bedeutende, an den Kommissionssitzungen besprochene Angelegenheiten.

8. Governance and Nominations Committee

8.1 Das GNC besteht aus dem Präsidenten, den Vize-Präsidenten, den Vorsitzenden des AC, des RC, des CC und des CFCCC und weiteren vom VR ernannten VR Mitgliedern. Es konstituiert sich jeweils auf das Datum einer GV neu für ein Jahr. Es kann auch nicht unabhängige VR Mitglieder einschliessen. Es erstellt ein eigenes Reglement und legt dieses dem VR zur Genehmigung vor.

8.2 Das GNC hat insbesondere folgende Aufgaben:

8.2.1 Es berät den Präsidenten und fördert den Dialog zwischen den Mitgliedern des VR und dem Präsidenten.

8.2.2 Es diskutiert mit dem CEO und beurteilt zuhanden des VR diesem vorzulegende Ernennungsvorschläge, insbesondere Ernennungen ins ExB oder die Ernennung des Leiters der Internen Revision.

8.2.3 Es entwickelt Kriterien und beurteilt Kandidaten für den VR aufgrund eines vom GNC erstellten Anforderungsprofils. Das Anforderungsprofil für VR-Kandidaten berücksichtigt alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen sowie auch Faktoren zur Sicherstellung einer angemessenen Diversität. Das GNC prüft von intern und extern eingegangene Vorschläge und unterbreitet mögliche Kandidaten dem VR zur Vorlage an die GV.

8.2.4 Es stellt sicher, dass hohe Corporate Governance-Standards eingehalten werden. Es erlässt Empfehlungen zuhanden des VR im Zusammenhang mit Corporate Governance Angelegenheiten, insbesondere bezüglich der Unabhängigkeit der VR-Mitglieder, durch VR-Mitglieder einzuhaltenden Corporate Governance Richtlinien und der Zusammensetzung der Kommissionen.

9. Audit Committee

- 9.1 Das AC besteht aus mindestens drei VR-Mitgliedern, die vom VR für jeweils ein Jahr bestimmt werden. Alle Mitglieder müssen im Sinne von Punkt 3.2 dieses OGR unabhängig sein. Als weiteres Mitglied nimmt in der Regel auch der Vorsitzende des RC im AC Einsitz. Das AC erstellt ein eigenes Reglement und legt dieses dem VR zur Genehmigung vor. Die Mitglieder des AC müssen alle im Reglement stipulierten zusätzlichen Erfordernisse betreffend ihrer Unabhängigkeit und Qualifikation erfüllen.
- 9.2 Das AC hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 9.2.1 Es prüft zuhanden des VR den Geschäftsbericht, den Jahresabschluss und die diesbezüglichen Anträge an die GV.
- 9.2.2 Es prüft die Quartalsergebnisse.
- 9.2.3 Es prüft den vom ExB erstellten Bericht über das Kontrollsystem rund um die Finanzberichterstattung (SOX 404), den jährlichen ICS Kontrollbericht sowie den jährlichen Compliance Bericht.
- 9.2.4 Es prüft die Eignung, Unabhängigkeit und Leistungen der internen und der externen Revision.
- 9.2.5 Es nimmt wesentliche ausserordentliche Berichte an Aufsichtsbehörden zur Kenntnis.
- 9.2.6 Es prüft die Berichte der internen und der externen Revision und genehmigt deren jährliche Prüfungsziele.
- 9.2.6a Es unterbreitet dem VR nach Konsultation mit dem GNC Vorschläge für die Ernennung des Leiters der Internen Revision.
- 9.2.7 Der GC berichtet dem AC regelmässig über wesentliche rechtliche Angelegenheiten.
- 9.2.8 Es prüft Berichte des CCO über wesentliche Compliance Angelegenheiten, einschliesslich solcher, die im Rahmen des Whistleblower-Prozesses vorgebracht wurden.
- 9.2.9 Es prüft Berichte der Regulatory Affairs Funktion über wesentliche aufsichtsrechtliche Angelegenheiten.

10. Compensation Committee

- 10.1 Das CC besteht aus mindestens drei VR-Mitgliedern, die auf Antrag des VR von der GV für jeweils ein Jahr gewählt werden. Alle Mitglieder des CC müssen im Sinne von Punkt 3.2 dieses OGR unabhängig sein. Das CC erstellt ein eigenes Reglement und legt dieses dem VR zur Genehmigung vor.
- 10.2 Das CC hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 10.2.1 Es beurteilt die Vergütungspolitik der Gruppe und unterbreitet sie dem VR zur Genehmigung.
- 10.2.1a Es erstellt ein Vergütungsreglement und unterbreitet es dem VR zur Genehmigung.
- 10.2.2 Es diskutiert und genehmigt die Schaffung neuer sowie Änderungen bestehender Management- und Mitarbeitervergütungspläne sowie bedeutender Zusatzleistungen und Sozialleistungspläne und unterbreitet die wesentlichen Elemente dieser Pläne bzw. bedeutende Änderungen dem VR zur Genehmigung.
- 10.2.3 Es unterbreitet dem VR die Vergütung der VR-Mitglieder, des CEO und der ExB Mitglieder (inklusive neu ernannte ExB Mitglieder) zur Antragstellung auf Genehmigung durch die GV.

- 10.2.4 Es beurteilt den gesamthaft für variable Vergütungselemente zur Verfügung stehenden Pool sowie die wichtigsten Teil-Pools und unterbreitet dem VR entsprechende Empfehlungen zur Genehmigung. Zudem legt es dem VR eine jährliche Beurteilung des Vergütungsprozesses vor.
- 10.2.5 Es beurteilt und genehmigt weitere Vergütungsvorschläge anderer Personen (z.B. als «Covered Employees» klassifizierte Mitarbeiter) im Einklang mit dem CC Reglement.
- 10.2.6 Es erhält periodisch Bericht über Spesenregelungen für Mitarbeitende.
- 10.2.7 Es erstattet dem VR Bericht über die getroffenen Entscheide, überprüft und empfiehlt die offen zu legenden Informationen zur Managemententschädigung sowie den jährlichen Vergütungsbericht.

11. Risk Committee

- 11.1 Das RC besteht aus mindestens drei VR-Mitgliedern, die vom VR für jeweils ein Jahr bestimmt werden. Mit Ausnahme des Vorsitzenden, der unabhängig sein muss, kann das RC auch nicht unabhängige Mitglieder einschliessen. Als weiteres Mitglied nimmt in der Regel auch der Vorsitzende des AC im RC Einsitz. Das RC erstellt ein eigenes Reglement und legt dieses dem VR zur Genehmigung vor.
- 11.2 Das RC hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 11.2.1 Es unterbreitet dem VR Empfehlungen zu Problemstellungen bezüglich Risiken der Gruppe. Insbesondere prüft es zentrale Grundsätze des Risikomanagements (inklusive Risikokapazität und Risikoappetit) und Modelle für die Berechnung einer angemessenen Eigenkapitalisierung.
- 11.2.1a Es unterbreitet dem VR Empfehlungen in Bezug auf Liquiditätsrisikolimiten und Methodik.
- 11.2.2 Es genehmigt die Liste von Ländern, die mit einer internen Länderlimite überwacht werden und schlägt dem VR die entsprechenden Länderlimiten vor, soweit diese Kompetenz nicht anderweitig delegiert wurde (siehe Anhang A II).
- 11.2.3 Es prüft alle Anträge für Risikolimiten, die der Bewilligung durch den VR unterliegen.
- 11.3 Es definiert weitere Limiten zwecks Kontrolle bedeutender Risiken und bestimmt die entsprechenden Bewilligungskompetenzen.
- 11.3a Es überwacht die Angemessenheit der Führung der Notfallplanung der Gruppe (Business Continuity Management).
- 11.4 Es unterstützt das CC im Vergütungsprozess und berät hinsichtlich risikorelevanter Sachverhalte.

11a. Credit Risk Review

- 11a.1 Credit Risk Review ist vom RC beauftragt, die Kreditrisikomanagement-Praktiken der Credit Suisse unabhängig zu beurteilen, Sachverhalte zu identifizieren, welche Auswirkungen auf die Qualität des Kreditrisikomanagements haben, und seine Feststellungen an das RC zu rapportieren.
- 11a.2 Der Global Head of Credit Risk Review berichtet funktional an den Chairman des RC und das Credit Risk Review Team ist administrativ in die Risk Division eingegliedert.
- 11a.3 Der Global Head of Credit Risk Review wird vom RC in Abstimmung mit dem CRO bestimmt.
- 11a.4 Das RC genehmigt den jährlichen Review-Plan, das Budget und die Vergütung für das Credit Risk Review Team.

- 11a.5 Credit Risk Review hat uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, Systemen und Mitarbeitenden, welche für die Erfüllung seines Mandats notwendig sind.
- 11a.6 Credit Risk Review hat die abschliessende Entscheidung über das Reporting von kreditrisiko-bezogenen Feststellungen und Anpassungen von Risiko-Ratings, welche aus seinen Review-Aktivitäten resultieren. Credit Risk Review verfasst seine Berichte unabhängig und die Reportings werden wie im Mandat beschrieben an das Senior Management und das RC verteilt.

12. Conduct and Financial Crime Control Committee

- 12.1 Das CFCCC besteht aus mindestens drei VR-Mitgliedern, die vom VR für jeweils ein Jahr bestimmt werden. Das CFCCC kann auch nicht unabhängige Mitglieder einschliessen. Der Vorsitzende des AC nimmt grundsätzlich im CFCCC Einsitz. Das CFCCC erstellt ein eigenes Reglement und legt dieses dem VR zur Genehmigung vor.
- 12.2 Das CFCCC hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 12.2.1 Es überprüft den allgemeinen Compliance-Rahmen der Gruppe zur Bekämpfung des Finanzkriminalitätsrisikos.
- 12.2.2 Es beurteilt die Wirksamkeit von Financial-Crime-Compliance-Programmen einschliesslich solcher in Bezug auf folgende Bereiche:
- Bekämpfung von Geldwäscherei;
 - Kundenidentifikation und Know-Your-Client (KYC);
 - Onboarding und Offboarding von Kunden;
 - Politisch exponierte Personen (PEP);
 - Wirtschafts- und Handelssanktionen;
 - Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung; und
 - Steuerkonformität der Kunden.
- 12.2.3 Es überprüft Berichte des CCO über wesentliche Angelegenheiten hinsichtlich Finanzkriminalität-Compliance, einschliesslich Angelegenheiten betreffend Mitarbeiterverhalten.
- 12.2.4 Es überprüft die Ergebnisse der Internen Revision und der externen Revisionsstelle hinsichtlich Finanzkriminalität-Compliance.
- 12.2.5 Es stellt dem Vergütungsprozess Informationen zu relevanten Aspekten der Finanzkriminalität-Compliance zur Verfügung.
- 12.2.6 Es kann, soweit angemessen, gemeinsame Überprüfungen oder Beurteilungen mit dem AC und/oder RC durchführen.

III. Führungsorganisation

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1 Die Gesamtverantwortung für die operative Führung der Gruppe obliegt dem ExB.
- 13.2 Das Geschäft der Gruppe wird im Rahmen von fünf Divisionen sowie übergreifender Corporate Functions betrieben, wobei letztere Infrastruktur und Dienstleistungen erbringen. Die Divisionen koordinieren ihre Geschäftsaktivitäten in Zusammenarbeit mit den Corporate Functions. Wie unten beschrieben können gemäss Anweisung des CEO, der Divisional CEOs, des COO, CFO, GC, CCO, CRO, HR oder anderer bezeichneter Corporate Functions bestimmte ihrer Befugnisse und Verantwortlichkeiten an den VR der Tochtergesellschaft und die Geschäftsführung delegiert werden.

14. Chief Executive Officer

- 14.1 Der CEO wird vom VR ernannt und darf nicht gleichzeitig Mitglied des VR sein.
- 14.2 Der CEO hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:
- 14.2.1 Er ernennt einen Stellvertreter, der für den Fall, dass der CEO seine Funktion nicht wahrnehmen kann, dessen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten vollumfänglich übernimmt.
- 14.2.2 Er errichtet eine Führungsorganisation, welche die Entstehung oder den Anschein von Interessenkonflikten vermeidet. Ferner soll die gewählte Führungsorganisation sicherstellen, dass die Gruppe ihr Geschäft effektiv als wirtschaftliche Einheit und im Einklang mit den durch den VR genehmigten strategischen Zielvorgaben zu betreiben vermag. Der CEO setzt insbesondere eine von den Geschäftsbereichen unabhängige Risikomanagement-Funktion, Rechtsfunktion sowie eine unabhängige Compliance Funktion ein.
- 14.2.3 Er erlässt die für die Führung und den Betrieb der Gruppe notwendigen internen Regeln und Vorschriften, soweit dies nicht im Verantwortungsbereich des VR liegt.
- 14.2.4 Er überwacht die Geschäftsaktivitäten und trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des VR und seiner Kommissionen.
- 14.2.5 Er genehmigt Geschäftsvorgänge und erhält Berichte im Einklang mit Anhang A.
- 14.2.6 Er stellt sicher, dass die Berichterstattungspflichten gegenüber dem VR und seinen Kommissionen gemäss Punkt 6.3 sowie 8 bis 11 dieses OGR und den entsprechenden Kommissionsreglementen erfüllt werden.

15. Executive Board

- 15.1 Die Mitglieder des ExB werden durch den VR ernannt. Der CEO ist der Vorsitzende des ExB. Darüber hinaus konstituiert sich das ExB selbst.
- 15.2 Der CEO hat ein Vetorecht bezüglich vom ExB gefasster Beschlüsse. Falls der CEO von diesem Recht Gebrauch macht, muss er den Präsidenten über den entsprechenden Sachverhalt in Kenntnis setzen.

- 15.3 Das ExB hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 15.3.1 Es prüft und koordiniert regelmässig bedeutende Initiativen, Projekte und Entwicklungen in den Divisionen und in den Corporate Functions und bereinigt allfällige Probleme.
- 15.3.2 Es prüft und diskutiert regelmässig die konsolidierten und divisionalen Finanzergebnisse.
- 15.3.3 Es entwickelt jährlich die strategischen Business-Pläne, Zielvorgaben und Finanzpläne – einschliesslich der Ressourcenplanung – für die Gruppe als Ganzes sowie für die Divisionen und Regionen, legt diese dem VR zur Genehmigung vor und setzt sie anschliessend um.
- 15.3.4 Es verleiht Titel für die CSG und die CS sowie Unterschriftsberechtigungen für die CS gemäss Punkt 31 dieses OGR.
- 15.3.5 Es genehmigt den jährlichen Investitionsplan und erlässt im Einklang mit Anhang A, Punkt 15 dieses OGR, eine Kompetenzordnung für die Genehmigung einzelner Kapitalaufwendungen im Rahmen des genehmigten Gesamtplanes sowie für ausserordentliche Kapitalaufwendungen.
- 15.3.6 Es genehmigt Weisungen von zentraler Bedeutung für die Gruppe, insbesondere betreffend Konzerngarantien (CS Policy on Inter-Company Guarantees) und Kapitalisierung von Konzerngesellschaften (CS Policy on Capital of Branches and Subsidiaries).
- 15.3.7 Es bestimmt und überwacht das Management der Zweigniederlassungen und Vertretungen der Gruppe.
- 15.3.8 Es bestimmt, wer für die Gruppe in bedeutenden externen Kommissionen und Organisationen Einsitz nimmt.
- 15.3.9 Es genehmigt Geschäftsvorgänge und erhält Berichte im Einklang mit Anhang A.
- 15.4 Jedes Mitglied des ExB muss den CEO unverzüglich und das ExB bei nächster Gelegenheit über aussergewöhnliche Vorfälle oder Risiken in der laufenden Geschäftstätigkeit informieren.
- 15.5 Alle Verwaltungsrats- oder ähnliche Mandate, die ein ExB Mitglied kraft seines Amtes innehat, müssen bei Beendigung seiner Tätigkeit innerhalb der Gruppe aufgegeben werden, sofern dies durch das GNC in Absprache mit dem CEO nicht anders bestimmt wird.

16. ExB Kommissionen

- 16.1 Capital Allocation and Risk Management Committee
- 16.1.1 Der CEO setzt das CARMC ein, welches in drei Zyklen arbeitet:
- Zyklus «Market & Credit Risks»
 - Zyklus «Asset & Liability Management»
 - Zyklus «ICS»
- 16.1.2 Der CEO ernennt mindestens fünf Personen aus dem Kreis des ExB oder dem Senior Management zu Mitgliedern des CARMC. Der CEO ernennt ferner einen Vorsitzenden für jeden CARMC Zyklus. Darüber hinaus organisiert sich das CARMC selber. Das CARMC kann seine Kompetenzen bezüglich der Festsetzung und Genehmigung von Risikolimiten in angemessenem Rahmen an den CRO oder an ein RMC, an den CRO einer Tochtergesellschaft oder an ein anderes Risiko-Gremium delegieren.
- 16.1.3 Das CARMC kann für die Überwachung spezifischer Risiken Sub-Kommissionen innerhalb der Divisionen oder Tochtergesellschaften einsetzen und diesen die notwendigen Kompetenzen delegieren. Die Sub-Kommissionen informieren das CARMC regelmässig über ihre Aktivitäten.

- 16.1.4 Das CARMC prüft die vom RPSC genehmigten Weisungen.
- 16.1.5 Das CARMC genehmigt Geschäftsvorgänge und erhält Berichte im Einklang mit Anhang A.
- 16.1.6 Zyklus «Market & Credit Risks»: das CARMC hat bezüglich Markt- und Kreditrisiken insbesondere folgende delegierbaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 16.1.6.1 Es stellt sicher, dass sinnvolle Risikomanagement-Standards festgelegt werden.
- 16.1.6.2 Es legt Risikomanagement-Strategien für die verschiedenen Geschäftsbereiche der Gruppe fest.
- 16.1.6.3 Es alloziert Risikokapital und bestimmt Marktrisikolimiten für einzelne Divisionen und/oder Geschäftsbereiche.
- 16.1.6.4 Es begutachtet das Risikoportfeuille und genehmigt Limiten, Plafonds und andere der Überwachung und Bewirtschaftung des Risikoportfeuillees dienende Massnahmen.
- 16.1.6.5 Es genehmigt alle Limitenanträge vorbehaltlich der allfälligen Genehmigungspflicht durch den VR oder das RC.
- 16.1.7 Zyklus «Asset & Liability Management»: das CARMC hat bezüglich ALM, Finanzierung, Liquidität und Kapitalfragen insbesondere folgende delegierbaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 16.1.7.1 Es überprüft die Finanzierungsstruktur und Bilanzentwicklung.
- 16.1.7.2 Es plant und überwacht die Liquiditätsanforderungen sowohl aus aufsichtsrechtlicher wie aus betrieblicher Sicht und überwacht das Zinsrisiko im Bankbuch.
- 16.1.7.3 Es plant und überwacht die Einhaltung der internen und aufsichtsrechtlichen minimalen Eigenkapitalisierung sowie die RWA Nutzung.
- 16.1.7.4 Es genehmigt die gemäss Punkt 19.2.5 erlassene Gruppenweisung über die Kompetenzen betreffend Finanzierung der Bank (CS Policy on Funding Authority).
- 16.1.7.5 Es genehmigt Bandbreiten für Wechselkurs- und Zinsrisiken betreffend der Anlage von Eigenkapital.
- 16.1.8 Zyklus «ICS»: das CARMC hat bezüglich operationeller Risiken, Legal und Compliance Angelegenheiten sowie ICS-Problemstellungen insbesondere folgende delegierbaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 16.1.8.1 Es überwacht und analysiert bedeutende rechtliche und Compliance-Risiken (einschliesslich der Einhaltung von SOX).
- 16.1.8.2 Es überprüft die Effizienz des Genehmigungsprozesses für neue Geschäftsaktivitäten (New Business).
- 16.1.8.3 Es überprüft und genehmigt jährlich die Notfallplanung der Gruppe und deren Ausrichtung auf die Strategie der Gruppe.
- 16.1.8.4 Es kann für bestimmte Geschäftsaktivitäten Limiten, Obergrenzen und Auslöser zwecks Überwachung operationeller Risiken setzen und angemessene zusätzliche Investitionen verlangen, um diesen Risiken entgegenzuwirken.
- 16.1.8.5 Es beurteilt die Angemessenheit und die Effizienz des ICS.

- 16.1a Valuation Risk Management Committee
- 16.1a.1 Der CEO ernennt mindestens fünf Personen aus dem Kreis des ExB oder dem Senior Management zu Mitgliedern des VARMC. Der CRO ist in der Regel Mitglied des VARMC und sitzt diesem vor. Darüber hinaus organisiert sich das VARMC selbst.
- 16.1a.2 Das VARMC hat insbesondere folgende delegierbaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten: Es überprüft regelmässig sogenannte Inventory Valuation Reviews, erlässt Weisungen in Bezug auf die Schätzungen bestimmter bedeutender Anlagegüter sowie auf die für die Schätzung angewendeten Prozesse und Berechnungsmethoden und überwacht und wägt Bewertungsrisiken ab.
- 16.2 Risk Processes and Standards Committee
- 16.2.1 Der CRO ernennt mindestens fünf Personen aus dem Kreis des ExB oder dem Senior Management zu Mitgliedern des RPSC. Darüber hinaus organisiert sich das RPSC selber.
- 16.2.2 Das RPSC hat insbesondere folgende delegierbaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 16.2.2.1 Es überprüft bedeutende Risikomanagement-Prozesse.
- 16.2.2.2 Es erlässt generelle Instruktionen, Standards und Prozessvorschriften für das Risikomanagement.
- 16.2.2.3 Es genehmigt wesentliche Anpassungen von Risikomanagement-Standards und Weisungen sowie den damit zusammenhängenden Methodologien betreffend Marktrisiken, Kreditrisiken und operationellen Risiken und informiert das CARMC und den Vorsitzenden des RC darüber.
- 16.2.2.4 Es genehmigt Grundsätze für die Berechnung des für einzelne Transaktionsarten notwendigen Risikokapitals.
- 16.2.2.5 Die Risiko-Governance Gremien der wichtigsten Tochtergesellschaften bestimmen ihren jeweiligen Governance-Rahmen hinsichtlich der Anwendung globaler Weisungen und für die Erstellung spezifischer Weisungen für die jeweilige Tochtergesellschaft.
- 16.3 Reputational Risk and Sustainability Committee
- 16.3.1 Der CEO ernennt mindestens fünf Personen aus dem Kreis des ExB oder dem Senior Management zu Mitgliedern des RRSC. Darüber hinaus organisiert sich das RRSC selber.
- 16.3.2 Das RRSC hat insbesondere folgende delegierbaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 16.3.2.1 Es bestimmt die Strategie betreffend Umwelt- und Sozialfragen.
- 16.3.2.2 Es stellt die gruppenweite Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik und der Einhaltung der diesbezüglichen Verpflichtungen der Gruppe sicher.
- 16.3.2.3 Es dient als Entscheidungsgremium für Umwelt- und Sozialfragen (vorbehaltlich der allfälligen Eskalation einer Angelegenheit an das ExB).
- 16.3.2.4 Es bestimmt die Strategie, den Risikoappetit und berät hinsichtlich des Reputationsrisikos.
- 16.3.2.5 Es stellt die gruppenweite Umsetzung und Einhaltung der Gruppenweisung betreffend Reputationsrisiko sicher.
- 16.4 Group Conduct and Ethics Board
- 16.4.1 Der CEO ernennt mindestens fünf Personen aus dem Kreis des ExB und Senior Management zu Mitgliedern des CEB. Der CCO und Global Head of HR sollen grundsätzlich zu Mitgliedern ernannt werden und das CEB gemeinsam leiten. Darüber hinaus organisiert sich das CEB selber.

- 16.4.2 Das CEB hat insbesondere folgende delegierbaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
 - 16.4.2.1 Es schafft und bestimmt einen Governance-Rahmen für den Umgang mit Verhaltens- und Ethikfragen der Gruppe.
 - 16.4.2.2 Es gewährleistet die gruppenweite Umsetzung des Governance-Rahmens und die Abstimmung von Standards, Prozessen und Verfahren in allen Divisionen und Corporate Functions.
 - 16.4.2.3 Es überprüft Disziplinarmaßnahmen und fungiert als Entscheidungsgremium für Disziplinarangelegenheiten, die von den Divisionen und Corporate Functions eskaliert wurden (vorbehaltlich der allfälligen Eskalation einer Angelegenheit an das ExB).
 - 16.4.2.4 Es berichtet über den Disziplinarprozess an den CEO, das ExB und den VR.
 - 16.4.2.5 Es führt Untersuchungen in Bezug auf verhaltens- und ethikbezogene Aspekte durch.
 - 16.4.2.6 Es überprüft regelmässig den Code of Conduct und legt dem VR Änderungsempfehlungen des Code of Conduct zur Genehmigung vor.
- 16.5 Weitere Kommissionen
 - 16.5.1 Der CEO kann bei Bedarf weitere ExB Kommissionen einsetzen.

IV. Corporate Functions

17. Allgemeine Bestimmungen

- 17.1 Während die Divisionen für gewisse, besonders zentrale betriebliche Abwicklungsfunktionen selber verantwortlich sind, sind die Corporate Functions auf Gruppenstufe konsolidiert.
- 17.2 Der CEO teilt die Managementverantwortung für diese konsolidierten Dienstleistungen der Corporate Functions dem COO, CFO, GC, CCO, CRO und dem Global Head of HR zu.
- 17.3 Der COO, CFO, GC, CCO, CRO und der Global Head of HR sind befugt, Weisungen für ihren Verantwortungsbereich zu erlassen. Dies gilt auch für Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich, deren Ausführung an die Divisionen delegiert wurde.
- 17.4 Der CEO teilt die Managementverantwortung für regulatorische Angelegenheiten einer dedizierten Regulatory Affairs Funktion zu und ernennt den Leiter. Die Regulatory Affairs Funktion ist für die Vertretung der Gruppe gegenüber der Hauptaufsichtsbehörde verantwortlich (exkl. Risikomanagement-Belange; siehe Punkt 22, und CFO-Belange, siehe Punkt 19) und koordiniert mit den Divisional CEOs die Vertretung der Gruppe gegenüber anderen Aufsichts- und Regierungsbehörden.
- 17.5 Der CEO kann andere Corporate Functions bezeichnen und die Leiter dieser Corporate Functions ernennen.

18. Chief Operating Officer

- 18.1 Der COO wird vom VR ernannt. Er rapportiert direkt an den CEO.
- 18.2 Der COO hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («COO-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:
- 18.2.1 Er ist verantwortlich für alle IT Angelegenheiten und für die Bereitstellung und Gewährleistung effizienter IT Lösungen für alle wichtigen Geschäftsaktivitäten innerhalb der Gruppe, d.h. einschliesslich Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen.
- 18.2.2 Er ist verantwortlich für die firmeneigenen Immobilien-Dienstleistungen (CRES), den zentralen Einkauf (Supply Management) sowie für den Sicherheitsdienst (Ermittlungen ausgenommen).
- 18.2.3 Er ist verantwortlich für den Prozess und entsprechende Richtlinien hinsichtlich neuer Geschäftsaktivitäten (New Business).
- 18.2.4 Er ist verantwortlich für den Bereich «Global Operations».
- 18.2.5 Er erledigt alle anderen ihm durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.

19. Chief Financial Officer

- 19.1 Der CFO wird vom VR ernannt. Er ist direkt dem CEO unterstellt.

- 19.2 Der CFO hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («CFO-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:
- 19.2.1 Er schafft die organisatorischen Voraussetzungen zur Behandlung aller die Gruppe betreffenden Finanzangelegenheiten, d.h. einschliesslich Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, sowie der übrigen dem CFO zugewiesenen Bereiche.
- 19.2.2 Er schafft angemessene Funktionen für die Wahrnehmung von Controlling-, Buchhaltungs-, Produktkontrolle-, Steuer- und Finanzangelegenheiten sowie Investor Relations-Aufgaben.
- 19.2.3 Er stellt sicher, dass die Gruppe über ein transparentes und zeitnahes Finanzberichtswesen (Rechnungslegungsgrundsätze, statutarische und konsolidierte Finanzabschlüsse) zuhanden der massgebenden Organe innerhalb der Gruppe wie auch gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden verfügt, welches die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, aber auch Best Practice berücksichtigt.
- 19.2.4 Er sorgt gemeinsam mit dem GC, dem CCO, dem CRO und der Regulatory Affairs Funktion dafür, dass die aufsichtsrechtliche Berichterstattung zeitgerecht erfolgt.
- 19.2.5 Er erarbeitet eine Gruppenweisung über die Kompetenzen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Gruppe («CS Policy on Funding Authority») und legt sie dem CARMC (Zyklus «Asset & Liability Management») zur Genehmigung vor. Die Weisung enthält insbesondere Bestimmungen betreffend Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für
- den Einsatz von Geld- und Kapitalmarktinstrumenten sowie Derivativinstrumenten für die Bilanzsteuerung,
 - den Einsatz von Kapitalmarkttransaktionen und die Ausgabe bzw. den Verkauf von Obligationen, Vorzugsaktien und vergleichbaren Wertschriften,
 - die Ausgabe von strukturierten Obligationen und
 - die Aufnahme von Krediten der Gruppe.
- 19.2.6 Er steuert die aufsichtsrechtliche und betriebliche Liquidität und Eigenkapitalisierung im Rahmen der aufsichtsrechtlichen sowie der vom VR und vom CARMC festgelegten Bandbreiten.
- 19.2.7 Er genehmigt Geschäftsvorgänge und erhält Berichte im Einklang mit Anhang A.
- 19.2.8 Er erledigt alle anderen ihm durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.

20. General Counsel

- 20.1 Der GC wird vom VR ernannt. Er ist direkt dem CEO unterstellt.
- 20.2 Der GC hat alle nötigen Befugnisse für rechtliche Angelegenheiten innerhalb der Gruppe. Der GC hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («GC-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:
- 20.2.1 Er schafft die organisatorischen Voraussetzungen für eine von den Geschäftsbereichen unabhängige Behandlung aller Rechtsbelange der Gruppe, d.h. einschliesslich bei Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen.
- 20.2.2 Er leitet den Bereich Public Affairs und Policy.
- 20.2.3 Er sorgt gemeinsam mit dem CFO, CCO, CRO und der Regulatory Affairs Funktion dafür, dass die aufsichtsrechtliche Berichterstattung zeitgerecht erfolgt.

- 20.2.4 Er sorgt gemeinsam mit den Divisional CEOs und dem CCO dafür, dass alle Lizenz-
erfordernisse permanent eingehalten werden.
- 20.2.5 Er erledigt alle anderen ihm durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten und
Kompetenzen.

21. Chief Compliance Officer

- 21.1 Der CCO wird vom VR ernannt. Er ist direkt dem CEO unterstellt.
- 21.2 Der CCO hat alle nötigen Befugnisse für Compliance Belange innerhalb der Gruppe. Der CCO hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («CCO-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:
- 21.2.1 Er schafft die organisatorischen Voraussetzungen zur Behandlung aller Compliance Angele-
genheiten der Gruppe, d.h. einschliesslich bei Tochtergesellschaften und Zweigniederlassun-
gen, unabhängig von den Geschäftsbereichen.
- 21.2.2 Er sorgt gemeinsam mit dem CFO, GC, CRO und der Regulatory Affairs Funktion dafür, dass
die aufsichtsrechtliche Berichterstattung zeitgerecht erfolgt.
- 21.2.3 Er sorgt gemeinsam mit den Divisional CEOs und dem GC dafür, dass alle Lizenzerfordernisse
permanent eingehalten werden.
- 21.2.4 Er erarbeitet eine Weisung über das Genehmigungsverfahren und die Überwachung geschäftli-
cher Aktivitäten der Angestellten ausserhalb der Bank.
- 21.2.5 Er erledigt alle anderen ihm durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten und
Kompetenzen.

22. Chief Risk Officer

- 22.1 Der CRO wird vom VR ernannt. Er ist direkt dem CEO unterstellt.
- 22.2 Der CRO hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («CRO-Aufga-
ben»), deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:
- 22.2.1 Er schafft die organisatorischen Voraussetzungen zur Behandlung aller Risikomanagement-An-
gelegenheiten der Gruppe, d.h. einschliesslich bei Tochtergesellschaften und Zweigniederlas-
sungen und einschliesslich einer angemessenen und von den Geschäftsbereichen unabhängi-
gen Funktion für das Management von Kredit- und Marktrisiken, operationellen Risiken sowie
Liquiditätsrisiken.
- 22.2.2 Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung, welche insbesondere dem ExB regelmässig
alle relevanten Informationen zum Risiko-Portefeuille vermittelt.
- 22.2.3 Er ernennt einen Chief Credit Officer, der die Kreditkompetenzen gemäss Anhang A wahr-
nimmt und unter Wahrung der Risikopolitik der Bank verantwortlich zeichnet für die Administra-
tion der Kreditengagements. Die Funktion kann bei Bedarf nach Divisionen getrennt aufgesetzt
werden.
- 22.2.3a Er ist bezüglich aller Risikomanagement-Belange für die Vertretung der Gruppe gegenüber den
Hauptaufsichtsbehörden verantwortlich und koordiniert mit der Regulatory Affairs Funktion die
Vertretung der Gruppe gegenüber anderen Aufsichts- und Regierungsbehörden.

- 22.2.4 Er sorgt gemeinsam mit dem CFO, dem GC, dem CCO und der Regulatory Affairs Funktion dafür, dass alle Lizenzerfordernisse permanent eingehalten werden und dass die aufsichtsrechtliche Berichterstattung zeitgerecht erfolgt.
- 22.2.5 Er erarbeitet Vorschläge zuhanden des RPSC bezüglich:
- Prozesse für die Analyse und die Überwachung des Risiko-Portefeuilles,
 - Grundsätze für das Risikomanagement und Anpassungen von bedeutenden Parametern,
 - Grundsätze für die Berechnung des für einzelne Transaktionsarten notwendigen Risikokapitals.
- 22.2.6 Er übernimmt den Vorsitz des RRSC.
- 22.2.7 Er ist verantwortlich für BCP und treibt die Umsetzung der entsprechenden Arbeiten voran.
- 22.2.8 Er genehmigt Geschäftsvorgänge und erhält Berichte im Einklang mit Anhang A.
- 22.2.9 Er erledigt alle anderen ihm durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.

23. Human Resources

- 23.1 Der Global Head of HR wird vom VR ernannt. Er ist direkt dem CEO unterstellt.
- 23.2 Der Global Head of HR hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («HR-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:
- 23.2.1 Er schafft die organisatorischen Voraussetzungen zur Behandlung aller die Gruppe betreffenden Personalangelegenheiten, d. h. einschliesslich bei Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, sowie der übrigen dem Global Head of HR zugewiesenen Bereiche.
- 23.2.2 Er ist zusammen mit den Divisional CEOs und Leitern der Corporate Functions verantwortlich für die Umsetzung aller Gruppenweisungen in Bezug auf Personalwesen sowie der ethischen Grundsätze und professionellen Standards (Code of Conduct).
- 23.2.3 Er erledigt alle anderen ihm durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.

V. Divisionen

24. Allgemeine Bestimmungen

- 24.1 Während der CEO und die Mitglieder des ExB die Führungsverantwortung für die Gruppe als Ganzes haben, liegt die Verantwortung für die operative Führung der Divisionen, einschliesslich der diesen Divisionen führungsmässig zugewiesenen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, bei den Divisional CEOs.
- 24.2 Die Divisional CEOs setzen für ihre Division je ein eigenes MC ein. Sie sind für die Schaffung einer effizienten Führungsorganisation in ihrer Division verantwortlich. Ferner konsultieren sie das ExB, bevor sie grundlegende Veränderungen in der Führungsorganisation in ihrer Division vornehmen.

25. Divisional CEOs

- 25.1 Die Divisional CEOs werden vom VR ernannt. Sie sind direkt dem CEO unterstellt.
- 25.2 Die Divisional CEOs sind für die operative Führung der ihrer Division zugewiesenen Geschäftsbereiche, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen verantwortlich. Insbesondere haben sie folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («Divisional CEOs-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung sie delegieren können:
- 25.2.1 Sie schaffen die organisatorischen Voraussetzungen, um die der Division zugeteilten Geschäftsbereiche, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen zu führen.
- 25.2.2 Sie ernennen die Manager der der Division zugeteilten Geschäftsbereiche, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, soweit dies nicht in der Verantwortung des CEO oder des ExB liegt.
- 25.2.3 Sie erhalten Berichte und bearbeiten Angelegenheiten, die von den der Division zugeteilten Geschäftsbereichen, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen eskaliert wurden.
- 25.2.4 Sie erlassen, in Zusammenarbeit mit dem CCO, die für den Betrieb und die Führung der Division notwendigen Richtlinien und Weisungen, soweit die entsprechende Kompetenz nicht beim VR, dem CEO oder dem ExB liegt.
- 25.2.5 Sie koordinieren alle Geschäftstätigkeiten aktiv mit den anderen Divisional CEOs und Geschäftsleitern.
- 25.2.6 Sie erledigen alle anderen ihnen durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.

26. Divisional Management Committee

- 26.1 Das MC einer Division besteht aus dem Divisional CEO und anderen, von diesem nach Konsultation mit dem CEO ernannten Vertretern aus dem Führungsteam der Division. Der Divisional CEO übernimmt den Vorsitz des MC und hat ein Vetorecht bezüglich dessen Entscheide. Darüber hinaus organisiert sich das MC selber.
- 26.2 Das MC hat insbesondere folgende delegierbaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 26.2.1 Es begutachtet und koordiniert regelmässig bedeutende Initiativen und Projekte sowie die Geschäftsentwicklung in der Division und bereinigt allfällige Probleme.
- 26.2.2 Es erarbeitet den strategischen Businessplan und die Finanzpläne der Division und legt diese dem ExB zur Genehmigung vor.
- 26.3 Jedes einzelne Mitglied des MC muss den Divisional CEO unverzüglich und das MC bei nächster Gelegenheit über ausserordentliche, sich aus dem Geschäftsverlauf ergebende Risiken informieren.

27. Divisional Risk Management Committee

- 27.1 Die Divisional CEOs setzen für ihren Verantwortungsbereich ein RMC ein, das aus dem Divisional CEO, Mitgliedern des MC sowie weiteren Mitgliedern besteht, wobei auch Vertreter der betroffenen Corporate Functions zu berücksichtigen sind. Das RMC kann Sitzungen gemeinsam mit anderen RMCs und/oder RMCs der wichtigsten Tochtergesellschaften abhalten. Darüber hinaus organisiert sich das RMC selber.
- 27.2 Das Divisional RMC hat insbesondere folgende delegierbaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 27.2.1 Es prüft und diskutiert regelmässig divisionsspezifische Markt- und Kreditrisiken.
- 27.2.2 Es führt die ihm vom CARMC delegierten Aufgaben aus.
- 27.2.3 Es setzt Limiten fest, um die Geschäftsaktivitäten angemessen zu kontrollieren oder zu begrenzen.
- 27.2.4 Es begutachtet und diskutiert regelmässig divisionsspezifische operationelle Risiken, Legal und Compliance-Angelegenheiten und ICS Problemstellungen, soweit diese Aufgaben nicht von einer anderen divisionalen Kommission wahrgenommen werden.
- 27.2.5 Es stellt sicher, dass bedeutende divisionale Risiken angemessen an das CARMC oder andere relevante Organe auf CS-Stufe eskaliert werden.

VI. Governance der Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen

28. Governance der Tochtergesellschaften

- 28.1 Von Zeit zu Zeit und in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und regulatorischen Vorschriften kann der VR in Übereinstimmung mit dem CEO bestimmte Verantwortlichkeiten den wichtigsten Tochtergesellschaften der Gruppe zuweisen.
- 28.2 Die wichtigsten Tochtergesellschaften verfügen über eigene Governance-Dokumente. Diese stimmen mit geltenden lokalen Gesetzen und Vorschriften überein und berücksichtigen, soweit möglich, die Prinzipien und Regeln dieses OGR.
- 28.3 Um einen transparenten Informationsfluss zu gewährleisten, soll der CSG Einsicht in Sitzungsprotokolle und andere Informationen, welche für das Management der wichtigsten Tochtergesellschaften aufbereitet wurden, gewährt werden.
- 28.4 Die CSG soll zudem über jegliche wesentliche Angelegenheit einer der wichtigsten Tochtergesellschaften informiert werden. Die CSG ist vor jeder wichtigen Entscheidung dieser Tochtergesellschaft frühestmöglich zu konsultieren, wie dies in den Governance-Dokumenten der jeweiligen Tochtergesellschaft festgehalten ist.

29. Governance der Zweigniederlassungen

- 29.1 Das ExB bestimmt und überwacht das Management für die Zweigniederlassungen und Vertretungen der Gruppe in Einklang mit geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen.
- 29.2 Bei der Festlegung des Managements der Zweigniederlassungen berücksichtigt das ExB insbesondere Folgendes:
- 29.2.1 Die Division, deren Geschäft in der Zweigniederlassung überwiegt, bestimmt die Berichtslinien für die Leiter der Zweigniederlassungen und die Verantwortung für das Management des Geschäftsbetriebs der Zweigniederlassung.
- 29.2.2 Es berücksichtigt die Grösse und Komplexität der Organisation der Zweigniederlassung und die Wesentlichkeit des Geschäftsbetriebs. Die grössten Zweigniederlassungen mit dem wesentlichsten Geschäftsbetrieb («wesentliche Zweigniederlassungen») werden als solche klassifiziert und unterliegen einer Reihe von Mindestkontrollstandards. Das ExB kann die gleichen oder andere Governance-Standards für andere Zweigniederlassungen anwenden.
- 29.3 In Bezug auf das Management und die Aufsicht über die wesentlichen Zweigniederlassungen sind die folgenden Mindestkontrollstandards einzuhalten:
- 29.3.1 Der Divisional CEO, dessen Geschäft in der Zweigniederlassung überwiegt, ernennt nach Konsultation mit dem ExB den Generaldirektor der Zweigniederlassung (Leiter der Zweigniederlassung). Der Divisional CEO fungiert als Linienvorgesetzter für die Leiter dieser Zweigniederlassungen oder kann diese Aufgabe delegieren. Leiter von Zweigniederlassungen sollen grundsätzlich nicht auch eine Position bei einer der wichtigsten Tochtergesellschaften inne haben, oder Personen mit Kontrollfunktion sein. Leiter von Zweigniederlassungen haben die Befugnis und die Verantwortung für das Management der Angelegenheiten der Zweigniederlassung und eine entsprechende Eskalation an den Divisional CEO oder seinen Stellvertreter.

- 29.3.2 Die relevante Corporate Function ernennt nach Konsultation mit dem Leiter der Zweigniederlassung und gegebenenfalls dem Divisional CEO oder dessen Stellvertreter den CRO, CFO, CCO und GC der Zweigniederlassung sowie gegebenenfalls weitere Führungskräfte («Führungskräfte der Zweigniederlassung»).
- 29.3.3 Der Leiter der Zweigniederlassung richtet ein Branch Management Committee ein und zusammen mit dem CRO der Zweigniederlassung ein Branch Risk Management Committee. Der Leiter einer Zweigniederlassung kann weitere Branch Committees einrichten.
- 29.3.4 Die Verantwortung für Kapital-, Liquiditäts- und Finanzfragen der Zweigniederlassungen liegt bei der CFO-Funktion.
- 29.3.5 Die Aufgaben der Leiter der Zweigniederlassungen, der Führungskräfte sowie der Branch Management und Branch Risk Management Committees der wesentlichen Zweigniederlassungen können noch ausführlicher definiert werden, vorbehaltlich der Genehmigung des ExB.
- 29.4 Bei Zweigniederlassungen, die nicht als wesentliche Zweigniederlassungen und Vertretungen bezeichnet werden, ernennt der Divisional CEO, dessen Geschäft in der Zweigniederlassung oder Vertretung überwiegt, den Leiter der Zweigniederlassung oder den Leiter der Vertretung.

VII. Interne Revision

30. Interne Revision

- 30.1 Die Interne Revision beurteilt in systematischer, objektiver und unabhängiger Weise, ob Risiken korrekt identifiziert und überwacht werden, die internen Kontrollen wirksam sind und die bestehenden Führungsprozesse geeignet sind, die Einhaltung aller anwendbaren Weisungen, Gesetze und Vorschriften sicherzustellen, und ob das ExB seinen Überwachungs- und Aufsichtspflichten in angemessener Weise nachkommt.
- 30.2 Der Leiter der Internen Revision rapportiert an den Vorsitzenden des AC. Er hat – soweit zur Erfüllung der Aufgaben nötig – uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen und Mitarbeitenden.
- 30.3 Der Leiter der Internen Revision wird auf Antrag des AC und nach Konsultation des GNC vom VR ernannt.
- 30.4 Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie die Arbeitsabläufe der Internen Revision werden im Reglement des AC und im vom AC genehmigten Reglement der Internen Revision festgelegt.
- 30.5 Die Interne Revision erstellt ihre Berichte unabhängig. Die Berichte werden, wie im Reglement der Internen Revision festgehalten, den zuständigen ExB Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- 30.6 Wie im AC Reglement und im Reglement der Internen Revision festgehalten, berichtet die Interne Revision regelmässig zuhanden des AC über wichtige Feststellungen, die Erreichung ihrer Jahresziele und über weitere wichtige Angelegenheiten.
- 30.7 Jedes Mitglied des ExB kann beim Vorsitzenden des AC oder, im Falle seiner Abwesenheit, beim Präsidenten eine Untersuchung durch die Interne Revision beantragen.

VIII. Besondere Bestimmungen

31. Interessenkonflikte

- 31.1 Die Mitglieder des VR, des ExB, eines Divisional MC und aller hierin erwähnten Kommissionen sind zur Wahrung der Interessen der Gruppe verpflichtet.
- 31.2 Interessenkonflikte persönlicher Natur, privat oder beruflich, potenzielle Interessenkonflikte sowie der blosse Anschein von Interessenkonflikten sind zu vermeiden. Allfällige Interessenkonflikte mit Bezug auf eine bestimmte Transaktion, einschliesslich Interessenkonflikte von Personen oder Gesellschaften, mit denen das betreffende Mitglied enge persönliche Beziehungen pflegt, sind dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums umgehend offenzulegen. Das betreffende Mitglied ist im Beschlussfassungsprozess über die betreffende Transaktion nicht involviert.
- 31.3 In Bezug auf Interessenkonflikte, die entstehen, weil ein Mitglied eines Gremiums auch Mitglied eines anderen Gremiums oder einer Gesellschaft innerhalb der Gruppe ist, die in die betreffende Transaktion oder Angelegenheit involviert oder davon betroffen sind, so gelten die folgenden Prinzipien:
- 31.3.1 Das betreffende Mitglied legt seinen Interessenkonflikt und eine persönliche Einschätzung dazu vorab dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und anschliessend dem Gremium selbst offen, ausser dies sei offensichtlich.
- 31.3.2 Das jeweilige Gremium berücksichtigt die Interessen des anderen Gremiums oder der anderen Gesellschaft und unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um eine Lösung zu finden, welche die Interessen beider Gremien oder Gesellschaften, soweit als möglich, miteinander in Einklang bringt.
- 31.3.3 Das in einem Konflikt stehende Mitglied erhält alle notwendigen Informationen und nimmt an der Diskussion teil, und, soweit gesetzlich zulässig, stimmt in Übereinstimmung mit den Interessen des anderen Gremiums.

32. Titelstufen, Unterschriftsberechtigungen und Vollmachten

- 32.1 Titelstufen in der Gruppe und Zeichnungsberechtigungen der CS
- 32.1.1 Der VR ernennt den CEO und die Mitglieder des ExB und erteilt ihnen Kollektivunterschrift zu zweien.
- 32.1.2 Das ExB ernennt MDR, MDA, DIR, VP, AVP, ASO und ANL.
- 32.1.3 Im Einklang mit den Statuten der CS wird Mitarbeitenden, die vom ExB zum MDR, MDA, DIR oder VP ernannt werden, gleichzeitig automatisch Kollektivunterschrift zu zweien eingeräumt.
- 32.1.4 Im Einklang mit den Statuten der CS wird Mitarbeitenden, die vom ExB zum AVP, ASO oder ANL ernannt werden, gleichzeitig automatisch Kollektivprokura zu zweien im Sinne von Art. 458ff. des Schweizerischen Obligationenrechts eingeräumt.
- 32.1.5 Das ExB kann Mitarbeitenden ohne Titel die Handlungsvollmacht kollektiv zu zweien im Sinne von Art. 462 des Schweizerischen Obligationenrechts erteilen.

- 32.1.6 Das ExB erlässt darüber hinaus eine Weisung, welche weitere Bestimmungen zum Umfang der Zeichnungsberechtigungen enthält.
- 32.2 Spezielle Bestimmungen zu Unterschriftsberechtigungen CSG
- 32.2.1 Unterschriftsberechtigungen (Kollektivunterschrift zu zweien, Kollektivprokura zu zweien oder Handlungsvollmachten) für die CSG werden vom VR erteilt.
- 32.3 Funktionale Titel
- 32.3.1 Das ExB erstellt Richtlinien über die Gewährung von funktionalen Titeln innerhalb der CS.
- 32.4 Vollmachten
- 32.4.1 Vollmachten können Drittpersonen erteilt werden. Drittpersonen können auch Mitarbeitende der Gruppe sein. Diese Vollmachten berechtigen Bevollmächtigte, alleine oder gemeinsam mit anderen Bevollmächtigten Dokumente zu unterzeichnen oder Handlungen vorzunehmen, welche nach Massgabe dieses OGR bewilligt wurden.
- 32.4.2 Die Mitglieder des ExB oder des Divisional MC sowie die Leiter einer Corporate Function und deren unmittelbar unterstellte Personen sind kollektiv zu zweien befugt, Vollmachten zu erteilen oder Mitarbeitende mindestens im Range eines AVP im GC-Bereich zu bezeichnen, die ihrerseits befugt sind, Vollmachten im Namen der CSG oder der CS zu erteilen. Dies gilt primär für die Erteilung von Prozessvollmachten.
- 32.4.3 Vollmachten für Handlungen einer Zweigniederlassung der CS ausserhalb der Schweiz können durch zwei für die betroffene Zweigniederlassung unterschriftsberechtigte Mitarbeitende erteilt werden, wobei einer davon Leiter der Zweigniederlassung oder ein MDR sein muss.

33. Sitzungen und Protokolle

- 33.1 Sitzungen des VR und seiner Kommissionen
- 33.1.1 Der VR versammelt sich mindestens sechsmal jährlich zu ordentlichen Sitzungen. Der Sitzungsrhythmus der Kommissionen des VR richtet sich nach den Vorschriften des entsprechenden Kommissionsreglements.
- 33.1.2 Ausserordentliche Sitzungen des VR und seiner Kommissionen finden statt, wenn der Präsident oder ein anderes Mitglied des VR die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.
- 33.1.3 Die Sitzungen werden durch den Präsidenten des VR bzw. einer Kommission einberufen, wobei die Einladung zur Sitzung unter Angabe der Traktanden rechtzeitig zu erfolgen hat.
- 33.1.4 Der VR und jede seiner Kommissionen ernennen einen Sekretär, der nicht Mitglied des entsprechenden Gremiums sein muss.
- 33.1.5 Sitzungsunterlagen sind rechtzeitig vor jeder Sitzung zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich kann über Geschäfte, die eines formellen Entscheids bedürfen, ohne vorherigen Versand von Unterlagen nicht gültig beschlossen werden.
- 33.1.6 Der Präsident des VR bzw. einer Kommission entscheidet über die Teilnahme von Vertretern des ExB und des Senior Managements an den entsprechenden Sitzungen.
- 33.1.7 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder eines Gremiums erforderlich; abweichende statutarische Bestimmungen bleiben vorbehalten. Die Teilnahme über Telefon- oder Videokonferenz ist zulässig und gilt als Anwesenheit, wobei persönliche Anwesenheit bevorzugt wird.

- 33.1.8 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 33.1.9 Beschlüsse des VR oder einer Kommission können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern der Beschlusstext allen Mitgliedern zugestellt wurde und die Mehrheit der Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligt. Das Verfahren für Zirkularbeschlüsse sollte auf folgende Fälle beschränkt werden: administrative und Routineangelegenheiten, Angelegenheiten von erhöhter Dringlichkeit sowie Angelegenheiten, deren Kerninhalt vom VR bereits diskutiert worden ist. Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb der Abstimmungsfrist zu beantragen, dass das Geschäft anlässlich einer Sitzung zu behandeln ist.
- 33.1.10 Die Protokolle des VR und seiner Kommissionen dokumentieren sämtliche Beschlüsse und in genereller Weise die Erwägungen, die zu den Beschlüssen geführt haben.
- 33.1.11 Das Protokoll der Sitzungen des VR und seiner Kommissionen wird vom Vorsitzenden und Sekretär unterzeichnet. Es wird vor der nächsten Sitzung dem jeweiligen Gremium unterbreitet und ist anlässlich dieser Sitzung zu genehmigen.
- 33.2 Sitzungen des ExB und anderer in diesem OGR abgebildeter Gremien
- 33.2.1 Der CEO bzw. der Präsident des jeweiligen Gremiums bestimmen den Sitzungsrhythmus des ExB und der anderen im OGR abgebildeten Gremien.
- 33.2.2 Das ExB und die anderen in diesem OGR abgebildeten Gremien können ohne anders lautende Anweisung des CEO bzw. des Präsidenten des jeweiligen Gremiums oder ohne ausdrückliches Verlangen eines ExB Mitglieds nur Beschlüsse protokollieren.
- 33.2.3 Darüber hinaus gelten die oben dargelegten, die Sitzungen des VR und seiner Kommissionen betreffenden Regelungen in gleicher Weise für die Sitzungen des ExB und der anderen in diesem OGR abgebildeten Gremien.

34. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Anhang A – Kompetenzordnung

I. Kompetenzen für Kreditgeschäfte und Kreditlimiten

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Kreditrisiken zu managen ist eine gemeinsame Aufgabe der Divisionen und CRM. Der endgültige Kreditentscheid liegt grundsätzlich beim CRM. Sämtliche Kreditanträge müssen nach Kreditbeurteilung und Billigung durch Vertreter der entsprechenden Frontorganisation im Rahmen der vom CRO und Chief Credit Officer festgelegten Kompetenzen bewilligt werden (unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen). CRM kann die Kompetenz für die Bewilligung von Kreditgeschäften mit vollständig standardisierten Genehmigungsverfahren an definierte Personen aus der Frontorganisation delegieren.
- 1.2 Der CRO legt die Global Credit Risk Policy fest und genehmigt sie. Der Chief Credit Officer erlässt in Absprache mit dem CRO basierend auf der Global Credit Risk Policy eine divisionale Kreditpolitik.
- 1.3 Alle Ausleihungen und andere Kreditlimiten müssen dokumentiert und genehmigt werden. Sie müssen periodisch in einem unabhängigen Kreditgenehmigungsprozess unter Einhaltung der vom Chief Credit Officer erlassenen Vorschriften überprüft werden.
- 1.4 Basis für die Bestimmung der Kompetenzstufe bildet die Gesamtlime oder das Gesamtengagement für einen Kunden oder, bei Kundengruppen, das Total aller Gesamtlimiten oder Gesamtengagements. Ausgenommen davon sind die Kreditgeschäfte, für welche das CRM vollständig standardisierte Genehmigungsverfahren für die Bewilligung durch Vertreter der entsprechenden Frontorganisation einrichtet.

2. Bewilligungskompetenzen

- 2.1 Der Chief Credit Officer kann sämtliche Kreditanträge bis zu USD 3 Mia. bewilligen. Darüber hinausgehende Kreditanträge und Underwritings bedürfen der Genehmigung durch den CRO.
- 2.2 In Absprache mit dem CRO erlässt der Chief Credit Officer eine Weisung bezüglich der an Kreditspezialisten, spezielle Gremien innerhalb CRM oder an definierte Vertreter der Frontorganisation delegierten Bewilligungskompetenzen. Maximal kann eine Kompetenz von USD 2 Mia. delegiert werden. Die Weisung soll darüber hinaus auch die Bewilligungskompetenzen für die Bildung von Reserven auf Kreditpositionen und andere Massnahmen im Zusammenhang mit Sanierungspositionen, zeitweiligen Kreditüberschreitungen und Kontoüberziehungen festlegen.
- 2.3 Jede Transaktion, welche zu einem Gegenparteienrisiko von über 25% des verfügbaren CET1 Kapitals führt, muss vom CFO überprüft werden.
- 2.4 Grundsätzlich ist das Engagement bei Underwritings innert 90 Tagen auf das geplante Halteniveau zurückzuführen. Diese Frist kann jedoch je nach Natur der Transaktion variieren. Während der vorgeschriebenen Frist können Underwriting Positionen aus gewissen Limiten ausgeklammert werden, sofern das CARMC oder eine von diesem delegierte Person dies bewilligt hat.
- 2.5 Das RC kann nötigenfalls Bewilligungskompetenzen vorübergehend erhöhen.

- 2.6 Der Chief Credit Officer legt mit Zustimmung des CRO die Kompetenzregelung für dringliche Kreditgeschäfte gemäss OGR 2.2 fest.

II. Kompetenzen für Länderlimiten

3. Bewilligungskompetenzen

- 3.1 Für die gemäss Punkt 11.2.2 dieses OGR bezeichneten Länder werden mindestens jährlich Länderlimiten genehmigt. Die Kompetenzregelung ist wie folgt:

Risikokategorie ^{1) 2)}	CCO* (USD Mio.)	CARMC (USD Mio.) ³⁾	RC (USD Mio.) ⁴⁾
N1	=/< 50	50 – unlimitiert	–
N2	=/< 50	50 – unlimitiert	–
N3	=/< 50	50 – 2'500	> 2'500
N4	=/< 50	50 – 1'500	> 1'500
N5	=/< 50	50 – 750	> 750
N6	=/< 50	50 – 400	> 400
N7 und N8	=/< 50	50 – 200	> 200

¹⁾ Die Ratings der einzelnen Länder werden vom CCO* genehmigt.

²⁾ Das RC kann gewisse Ländergruppen bilden und für diese Gesamtlimiten bilden.

³⁾ Ausnahmsweise kann der CCO* Überschreitungen von bis zu 10% bewilligen; Überschreitungen von bis zu 20% können vom CRO bewilligt werden. Das CARMC und das RC werden an ihren nächsten Sitzungen entsprechend orientiert.

⁴⁾ Die Genehmigung von Länderlimiten erfolgt durch den VR auf Antrag seitens des RC.

* soweit die CCO Funktion divisional getrennt geführt wird, stehen die Kompetenzen betreffend Länderlimiten dem IB CCO zu.

- 3.2 Die Kompetenz, die Länderlimiten den einzelnen Divisionen zuzuteilen, obliegt dem CARMC.

- 3.3 Allgemeine Gruppenreserven können angelegt werden.

- 3.4 Der CRO kann die Gruppenreserven beliebig einem Land oder einer Region zuteilen, wobei er die Zuteilung für einen beliebigen Anteil der Gruppenreserven an den Chief Credit Officer delegieren kann. Quartalsweise wird das RC über die Nutzung der Gruppenreserven informiert.

III. Handelsgeschäfte

4. Handelsgeschäfte

- 4.1 Das CARMC kann angemessene Risiko- und Positionslimiten für die Divisionen und wichtigsten Tochtergesellschaften innerhalb der Gruppe erlassen. Die Überwachung der Limiten kann, soweit angemessen, delegiert werden.

- 4.2 Das CARMC sorgt dafür, dass angemessene Bewilligungsprozesse für einzelne Transaktionen innerhalb dieser Limiten bestehen.

- 4.3 Der CRO kann zeitweilige Überschreitungen einer Limite für Handelsgeschäfte von bis zu 10% bis zur nächsten CARMC-Sitzung – unter sofortiger Mitteilung an den CEO – genehmigen. Das CARMC und der VR sind an ihrer nächsten Sitzung darüber in Kenntnis zu setzen.

- 4.4 Der CRO wägt die Zusatzrisiken im Zusammenhang mit Überschreitungen von CARMC Limiten ab und genehmigt den Sanierungsplan mit umgehender Benachrichtigung des CEO und anschliessender Mitteilung an das CARMC und den VR zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

IV. Illiquide Anlagen

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Die Limite für illiquide Anlagen (Illiquid Investments Limit) deckt Transaktionen ab, die aufgrund ihres Charakters und ihres Risikoprofils nicht unter den vom CARMC genehmigten Bewilligungsprozess für Handelsgeschäfte gemäss Abschnitt III fallen und nicht den in Abschnitt V festgelegten Bewilligungskompetenzen unterliegen.
- 5.2 Die Limite für illiquide Investitionen deckt insbesondere Seed Money, Private Equity Transaktionen, einschliesslich Anlagen in Portfolio-Gesellschaften und Fonds, und andere illiquide Anlagen ab. Anlagen, die aus bank-strategischem Antrieb erfolgen, unterliegen normalerweise den Bewilligungskompetenzen in Abschnitt V.

6. Bewilligungskompetenzen

- 6.1 Die Limite für illiquide Anlagen wird vom CARMC genehmigt. Das RC erhält auf Anfrage Informationen über die Aktivitäten der Gruppe bezüglich illiquider Anlagen.
- 6.2 Das CARMC teilt die Limite für illiquide Anlagen den Divisionen nach Massgabe ihres Bedarfs zu. Es kann Restriktionen für die Nutzung der Limite, z.B. bezüglich Branche oder Transaktionsart, erlassen. Das CARMC erhält regelmässig Informationen über das Ausmass der illiquiden Anlagen.
- 6.3 Die Divisionen erarbeiten ein Governance-Modell für die unter der ihnen vom CARMC delegierten Limite für illiquide Anlagen getätigten Transaktionen. Die Divisionen definieren insbesondere Regeln betreffend Bewilligungskompetenzen, Informationsaustausch und Eskalations-Prozedere.

V. Gründungen, Auflösungen, Zusammenschlüsse, Erwerb, Verkäufe, Langfristige Beteiligungsgeschäfte und andere vergleichbare Handlungen und Transaktionen, Rechtsfälle

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1 Die nachstehend festgelegten Bewilligungskompetenzen sind für alle in den nachfolgenden Punkten 8 bis 11 beschriebenen Handlungen und Transaktionen anwendbar, ausser es handelt sich um solche, die unter der Limite für illiquide Anlagen oder der Limite für Handelsgeschäfte getätigt wurden.
- 7.2 Unabhängig von den in Abschnitt V oder anderswo in diesem OGR festgelegten Kompetenzen kann der CFO oder sein Stellvertreter unter regelmässiger Information an den CEO jegliche Handlungen und Transaktionen gemäss den nachfolgenden Punkten 8 bis 11b von Anhang A bewilligen, sofern diese im Zusammenhang mit bereits anderweitig im Einklang mit diesem OGR bewilligten Geschäftsvorgängen stehen.
- 7.3 Soweit der Stellvertreter des CFO Geschäftsvorgänge bewilligt oder ablehnt, muss er den CFO regelmässig darüber informieren.
- 7.4 Eine nicht operative Tochtergesellschaft ist eine Tochtergesellschaft, die kumulativ (a) nicht reguliert ist und (b) die höchstens in unwesentlichem Mass mit der Öffentlichkeit im Geschäftsverkehr steht. Andernfalls handelt es sich um eine operative Tochtergesellschaft. Eine Gesellschaft gilt als «reguliert», wenn sie in irgendeinem Rechtsgebiet als Bank, bankähnliche Gesellschaft oder Finanzgesellschaft aufsichtsrechtlich überwacht wird oder lizenziert ist.

8. Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften

- 8.1 Soweit eine Gesellschaft direkt oder indirekt im vollständigen Besitz der Gruppe ist und ihre Gründung bzw. Auflösung keine bedeutende Änderung der Organisationsstruktur der Gruppe zur Folge hat, kann die Gründung bzw. die Auflösung der Gesellschaft vom CFO oder seinem Stellvertreter genehmigt werden.
- 8.2 Soll eine nicht operative Tochtergesellschaft im Zusammenhang mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit einer Division gegründet bzw. aufgelöst werden, kann dies vom CFO oder seinem Stellvertreter genehmigt werden.
- 8.3 Trifft keiner der obigen Punkte zu, muss die Transaktion im Einklang mit der Kompetenzregelung in Punkt 12 dieses Anhangs genehmigt werden, wobei sich der für die Bewilligungskompetenz massgebliche Wert der Transaktion wie folgt bestimmt:
- a) Gründung einer Tochtergesellschaft: das durch die CSG, CS oder eine ihrer Tochtergesellschaften einzubringende Gesamtkapital (einschliesslich Kapital, das in naher Zukunft eingebracht werden soll und für das sich die Bank bereits verpflichtet hat).
 - b) Auflösung einer Tochtergesellschaft: der geschätzte Wert der direkten oder indirekten Beteiligung an der Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses.

9. Zusammenschluss, Konsolidierung oder vergleichbare Handlungen; Erwerb oder Verkauf einer Tochtergesellschaft, einer Beteiligung an einer Tochtergesellschaft oder ein Geschäft bildender Vermögenswerte

- 9.1 Sofern eine Transaktion ausschliesslich zwischen direkten oder indirekten Tochtergesellschaften abgeschlossen wird und sie keine bedeutende Änderung der Organisationsstruktur der Gruppe zur Folge hat, kann sie vom CFO oder seinem Stellvertreter genehmigt werden.
- 9.2 Wenn im Rahmen der ordentlichen operativen Geschäftsaktivitäten eine nicht operative Tochtergesellschaft fusioniert werden oder sie Partei einer vergleichbaren Transaktion sein soll, kann diese Transaktion durch den CFO oder seinen Stellvertreter genehmigt werden.
- 9.3 Wenn im Rahmen der ordentlichen operativen Geschäftsaktivitäten eine nicht operative Tochtergesellschaft eine Beteiligung an einer nicht operativen Tochtergesellschaft oder ein Geschäft bildende Vermögenswerte, die nicht im Sinne von Punkt 7.4. von Anhang A reguliert sind, von einer Drittpartei erwirbt oder an diese verkauft, kann die Transaktion durch den CFO oder seinen Stellvertreter genehmigt werden.
- 9.4 Trifft keiner der obigen Punkte zu, muss die Transaktion im Einklang mit der Kompetenzregelung in Punkt 12 dieses Anhangs genehmigt werden, wobei sich der für die Bewilligungskompetenz massgebliche Wert der Transaktion wie folgt bestimmt:
- a) Zusammenschluss, Konsolidierung oder vergleichbare Transaktion: Differenz zwischen dem geschätzten Wert der neu entstehenden fusionierten bzw. konsolidierten Gesellschaft und dem Wert der direkten oder indirekten Beteiligung der Gruppe an der von der entsprechenden Transaktion betroffenen Tochtergesellschaft.
 - b) Erwerb oder Veräusserung: geschätzter Wert bzw. bezahlter Preis für die entsprechende Tochtergesellschaft, eine Beteiligung oder ein Geschäft bildende Vermögenswerte.

10. Erwerb oder Verkauf von langfristigen Beteiligungen

- 10.1 Eine langfristige Beteiligung ist eine in der Regel strategisch motivierte Kapitalbeteiligung durch die CSG oder einer ihrer Tochtergesellschaften an einer Drittgesellschaft. Dabei ist es unerheblich, ob die langfristige Beteiligung innerhalb der Gruppe konsolidiert wird oder nicht.
- 10.2 Der Erwerb oder die Veräusserung einer langfristigen Beteiligung bedarf folgender Bewilligung:
- a) Soweit der geschätzte Wert bzw. zu bezahlende Preis für die langfristige Beteiligung weniger als CHF 2 Mio. beträgt, kann die entsprechende Transaktion vom zuständigen Mitglied eines MC mit Information an die Divisional Heads, den CEO und den CFO bewilligt werden.
 - b) Sofern a) nicht zutrifft und die langfristige Beteiligung im Rahmen der ordentlichen operativen Geschäftsaktivitäten erworben bzw. veräussert wird und es sich um eine Einheit handelt, die weder reguliert ist noch mit der Öffentlichkeit im wesentlichen Geschäftsverkehr steht, kann die Transaktion vom CFO oder seinem Stellvertreter bewilligt werden.
 - c) Trifft keiner der obigen Punkte zu, muss die Transaktion im Einklang mit der Kompetenzregelung in Punkt 12 dieses Anhangs genehmigt werden, wobei der für die Bewilligungskompetenz relevante Wert der Transaktion dem geschätzten Wert bzw. dem zu zahlenden Preis entspricht.

11. Errichtung oder Schliessung von Zweigniederlassungen und Vertretungen

- 11.1 Die Errichtung oder Schliessung einer Zweigniederlassung oder Vertretung der CSG, CS und anderer direkter Tochtergesellschaften der CSG bedarf der Zustimmung des CEO nach Absprache mit dem ExB.
- 11.2 Wenn nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, bedarf die Errichtung oder Schliessung einer Zweigniederlassung oder Vertretung einer operativen Tochtergesellschaft der CS der Genehmigung des CFO oder seines Stellvertreters, nach Absprache mit dem zuständigen Divisional CEO.
- 11.3 Die Errichtung oder Schliessung einer Zweigniederlassung oder einer Vertretung einer nicht-operativen Tochtergesellschaft von CSG oder CS bedarf der Genehmigung des CFO oder seines Stellvertreters.

11b. Rechtsfälle

Vergleiche über bedeutende Rechtsverfahren werden durch den GC geprüft und ab einem Betrag von CHF 250 Mio. vom ExB entschieden. Der VR wird gemäss Punkt 14.2.6 sowie 6.3 entsprechend informiert. Der Abschluss eines Vergleichs, welcher einen signifikanten Einfluss auf die Strategie oder Reputation der Gruppe hat, unterliegt ab einem Betrag von CHF 500 Mio. der Genehmigung durch den VR.

12. Bewilligungskompetenzen

Sofern im Abschnitt V des Anhangs A nicht anders vermerkt, gelten folgende Bewilligungskompetenzen:

Transaktionswert	CFO oder Stellvertreter	CEO	ExB	Präsident	VR
=/< CHF 50m	E	I	–	–	–
> CHF 50m =/< CHF 100m		E	I	–	–
> CHF 100m =/< CHF 250m			E	K	I
> CHF 250m					E

E = Entscheid; K = Konsultation; I = Information

VI. Reputationsrisiken

13. Umgang mit Reputationsrisiken

- 13.1 Das RRSC ernennt in Absprache mit den verantwortlichen Divisional CEOs die Personen in den Divisionen, welche für die Genehmigung von Transaktionen mit Reputationsrisiken zuständig sind.
- 13.2 Der Leiter Reputationsrisiken erlässt eine Weisung über den Umgang mit Reputationsrisiken und legt diese dem CARMC zur Genehmigung vor.
- 13.3 Eine abschlägige Entscheidung durch die entsprechende Genehmigungsstelle gemäss Weisung (Reputational Risk Policy) ist bindend und kann nicht überstimmt werden. Der von einer bestimmten Transaktion betroffene Divisional CEO ist jedoch befugt, bezüglich einer durch die entsprechende Genehmigungsstelle erfolgten Bewilligung sein Veto einzulegen.

VII. Finanzierung und Kapitalaufwand

14. Finanzierung der CSG, der CS und ihrer Tochtergesellschaften

- 14.1 Der Einsatz von Geldmarktinstrumenten und Kapitalmarkttransaktionen, die Ausgabe und der Verkauf von Obligationen, Anleihen oder anderer vergleichbarer Wertschriften unterliegen den Vorschriften der Gruppenweisung über Funding Authority.
- 14.2 Der Abschluss oder die Verlängerung eines Kreditvertrags oder einer Garantievereinbarung bezüglich Kreditverträgen einer Tochtergesellschaft sowie Kreditnutzungen im Rahmen dieser Kreditverträge unterliegen den Vorschriften der Gruppenweisung über Funding Authority.
- 14.3 Die Abgabe von Comfort Letters, aufsichtsrechtlichen Keep-Well Letters und ähnlichen Dokumenten für die CSG oder die CS bedarf der Zustimmung des CFO. Die Abgabe von Comfort Letters, aufsichtsrechtlichen Keep-Well Letters und ähnlichen Dokumenten namens von Tochtergesellschaften bedarf der Zustimmung des CFO oder seines Stellvertreters.

15. Kapitalaufwendungen

- 15.1 Die jährliche Finanzplanung beinhaltet einen Investitionsplan für einzelne Kapitalaufwendungen (im Speziellen Investitionen in IT und in eigene Liegenschaften) sowie einen Gesamtplan über sämtliche Kapitalaufwendungen.
- 15.2 Das ExB genehmigt den Gesamtplan der Kapitalaufwendungen für die Gruppe. Das ExB erlässt zusätzlich eine Weisung, worin die Kompetenzen für die Genehmigung einzelner Investitionen innerhalb bzw. ausserhalb des genehmigten Plans festgelegt werden.
- 15.3 Für jedes Projekt und jede Investition muss zuhanden der bewilligenden Stelle ein separater Antrag im Einklang mit den anwendbaren Weisungen erstellt werden.
- 15.4 Die Kompetenzen zum Erwerb oder zur Ersteigerung von Grundstücken im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsverfahren gegen Bankkunden werden vom CARMC geregelt.

Anhang B – Kompetenzordnung für spezifisch die Credit Suisse Group AG betreffende Angelegenheiten

I. Kapitalstruktur der CSG

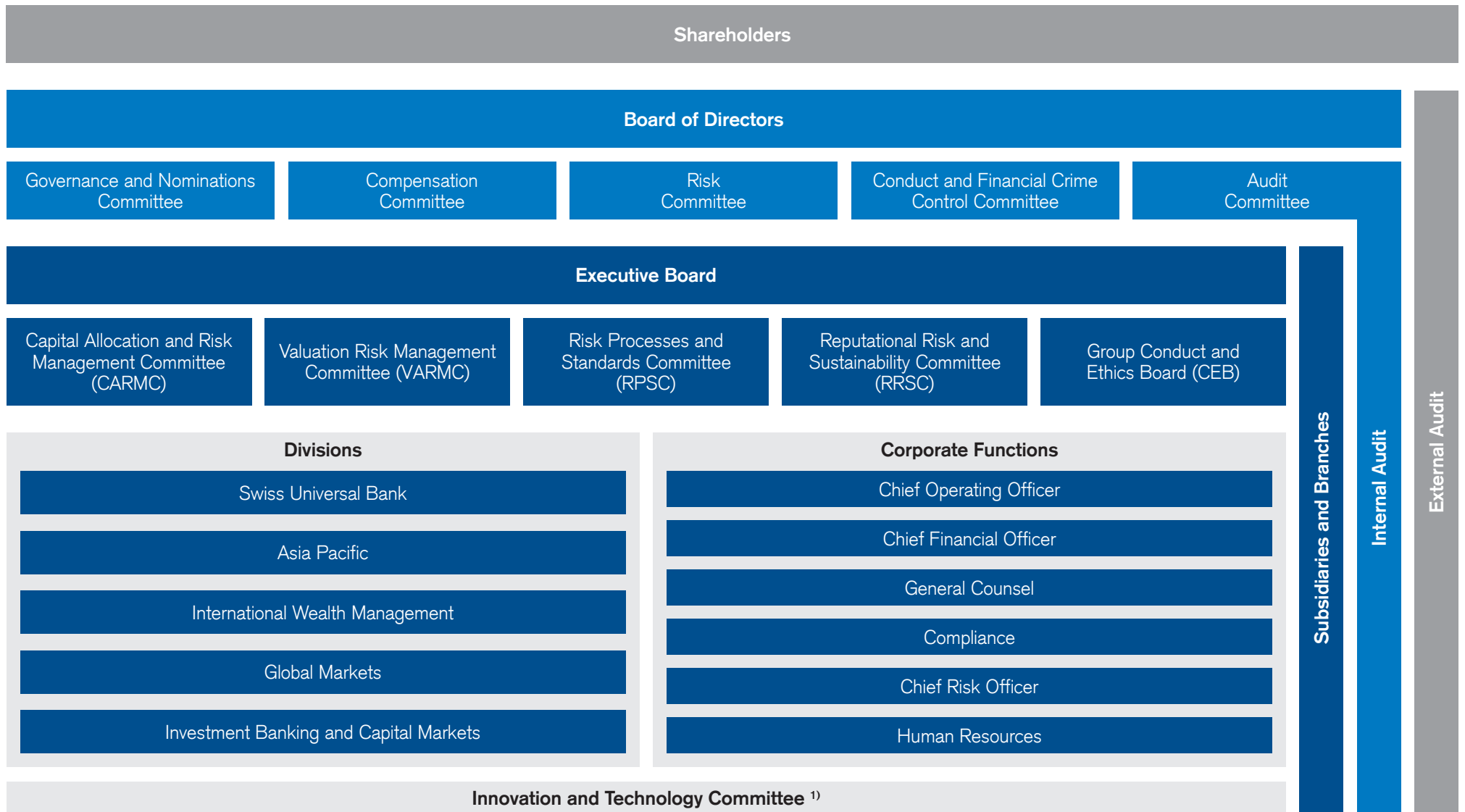
1. Ordentliches Kapital, genehmigtes und bedingtes Kapital und Wandlungskapital

- 1.1 Die Schaffung und Änderungen des ordentlichen Kapitals, des genehmigten und bedingten Kapitals sowie des Wandlungskapitals bedürfen der Genehmigung durch die Aktionäre auf Antrag des VR.
- 1.2 Die Ausgabe von neuen Aktien aus ordentlichem oder genehmigtem Kapital sowie aus Wandlungskapital kann vom VR durchgeführt werden. Gemäss den CSG Statuten ist kein Quorum für die Durchführung von Kapitalerhöhungen und die entsprechende Änderung der Statuten notwendig.
- 1.3 Die Zuteilung von bedingtem Kapital für Wandelanleihen, bedingten Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds), mit Optionen verbundene Anleihen, Aktionärsoptionen oder ähnliche Instrumente sowie für Mitarbeiterbeteiligungspläne liegt in der Verantwortung des VR.
- 1.4 Die Zuteilung von Wandlungskapital für bedingte Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds) oder ähnliche Instrumente liegt in der Zuständigkeit des VR.

II. Aktienregister

- 2.1 Der VR ernennt einen oder mehrere Aktienregisterführer.
- 2.2 Der VR erlässt und ändert die Richtlinien für die Führung des Aktienregisters.
- 2.3 Der VR erhält mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Zusammensetzung des Aktionariats gemäss Aktienregister.

Anhang C – Gremien



1) Ein vom Verwaltungsrat gebildetes interdisziplinäres Beratungsgremium; dieses besteht aus Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Senior Management sowie aus externen Beratern.



CREDIT SUISSE GROUP AG
Paradeplatz 8
CH-8070 Zürich
Schweiz
credit-suisse.com